

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

24. Sitzung des Petitionsausschusses am 05.11.2013
25. Sitzung des Petitionsausschusses am 19.11.2013

Seite 3 - 47
Seite 48 -99

16-P-2012-00177-00

Dortmund
Ausländerrecht

Der Petent wurde 1981 in der Bundesrepublik Deutschland geboren und erhielt am 06.05.1997 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Aufgrund von fortlaufenden und schwerwiegend strafrechtlichen Taten und rechtskräftigen Verurteilungen erhielt er 2008 die unbefristete Ausweisung. Gegen die Ausweisungsverfügung wurden Rechtsmittel eingelegt. Das Klageverfahren wurde in der Hauptsache eingestellt. Seit 2010 wurde der weitere Aufenthalt geduldet, da das türkische Generalkonsulat Essen kein Reisedokument ausgestellt hat.

Eine Resozialisierung ist trotz zahlreicher und immer neuer Hilfsangebote nicht erfolgt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass von ihm keine ordnungsrechtlich relevante Wiederholungsgefahr mehr ausgeht. Er konnte sich von seiner seit 1999 bestehenden Heroinabhängigkeit bis heute nicht lösen, da er nicht in der Lage war, die ihm angebotenen Therapiemaßnahmen erfolgreich zu beenden. Darüber hinaus ist er weiterhin strafrechtlich in Erscheinung getreten. Zuletzt wurde er mit Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 09.08.2012 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Auf die ergangene Strafantrittsladung hat sich der Petent nicht gestellt und wurde laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Dortmund zur Festnahme ausgeschrieben. Die ihm erteilte Duldung ist am 17.06.2013 abgelaufen. Somit verfügt er nicht mehr über einen rechtmäßigen Aufenthalt.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde sind nicht zu beanstanden.

16-P-2012-00178-00

Dortmund
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht jedoch im Ergebnis keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.

Die bestandskräftigen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei sind rechtlich nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in seiner Entscheidung in dem von dem Petenten ange-

strengten Eilverfahren ausführlich begründet, warum auch der Hinweis auf die lange Dauer des Disziplinarverfahrens nicht geeignet ist, eine Zulassung des Petenten zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zu begründen. Die durch Artikel 97 des Grundgesetzes verbürgte richterliche Unabhängigkeit erlaubt es dem Petitionsausschuss nicht, diese Entscheidung zu kommentieren oder gar aufzuheben.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Dauer des Disziplinarverfahrens sich als ganz ungewöhnlich lang darstellt. Dies ist jedoch zumindest auch auf die Vielzahl an disziplinarrechtlich relevanten Vorwürfen gegen den Petenten zurückzuführen, die aufgearbeitet werden mussten und sich im Nachhinein ausweislich der bestandskräftigen Disziplinarverfügung vom 30.06.2011 bestätigt haben.

Der Ausschuss hofft, dass der Petent gleichwohl Zufriedenheit in seinem Beruf findet und sich die im Schreiben des Polizeipräsidiums Dortmund vom 02.03.2012 formulierte positive Einschätzung bestätigt.

16-P-2012-00790-00

Köln
Einkommensteuer
Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01738-00

Mettmann
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Mettmann im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Für das Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Immissionsschutzes werden weiterhin wichtiger Gegenstand des Planverfahrens sein. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Der Petent hat somit im Rahmen der Bürgerbeteiligung während der Offenlage die Gelegenheit, seine Einwände vorzubringen.

Die Belange der Anwohner und damit auch die Belange des Petenten hinsichtlich des Immissionsschutzes wird die Stadt Mettmann in das Bauleitplanverfahren einbeziehen und ihrer Beteiligungs- und Informationspflicht nachkommen. Letztlich hat der Rat der Stadt über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens ist noch offen und bleibt abzuwarten. Es werden keine Anhaltspunkte gesehen, das bisherige Handeln der Stadt zu beanstanden.

16-P-2012-01763-00

Düsseldorf

Bauleitplanung
Straßenbau

Baulastträgerin für die Gemeindestraße Düsseldorfstraße als auch für die L 392 als Ortsdurchfahrt ist die Stadt Düsseldorf. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht, wie von den Petenten ausgeführt, um eine „Behelfsausfahrt/Behelfsabfahrt“, sondern um eine Linksabbiegerspur innerhalb einer bestehenden Ausfahrt. Die Herstellung dieser Linksabbiegerspur unterfällt nicht dem Baugesetzbuch. Die Linksabbiegerspur dient zwar einem Teil des Verkehrs zum Vodafone-Campus, ist jedoch keine notwendige Erschließungsstraße der Grundstücke dieses Bereichs. Im Übrigen hat die in den Petitionen genannte B 7 nichts mit dieser Ausfahrt zu tun.

Zu dem Vorwurf, der Herstellung der Ausfahrt sei keine fehlerfreie Abwägung vorausgegangen, ist festzustellen, dass die Stadt sich als Trägerin der Straßenbaulast gegen die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens entschieden hat, weil es sich hier um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelte. Zum einen ist nur eine sehr geringe Änderung der Verkehrsmenge zu erwarten gewesen, wofür keine gesonderte Verkehrslärmuntersuchung erforderlich war, zum anderen wird über die gewidmete Verkehrsfläche hinaus nur ein städtisches Grundstück zusätzlich in Anspruch genommen und nur unwesentlich in Straßenbegleitgrün eingegriffen.

Die mögliche Belastung der benachbarten Grundstücke infolge eines erhöhten Verkehrs-

aufkommens resultiert im Übrigen nicht aus der Linksabbiegerspur, sondern aus der Zufahrt zum Vodafone-Campus von der Düsseldorfstraße. Dies entspricht jedoch den Planungen zum Vodafone-Campus und wird nach Herstellung der neuen Abfahrt der Bundesstraße B 7 im Bereich Heerdt Lohweg voraussichtlich in vier Jahren wieder entfallen.

Im Übrigen hat die Petentin ihre rechtlichen Beanstandungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen, aber weder beim Verwaltungsgericht Düsseldorf noch im Beschwerdeverfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster Erfolg gehabt.

Im Hinblick auf die Verfahren beim Verwaltungsgericht und beim Oberverwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2012-01956-00

Bonn

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Bonn entscheidet über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage von Bundesrecht (Städtebauförderungsgesetz).

Gegen den mit Bescheid der Stadt Bonn vom 06.06.1988 festgesetzten Ausgleichsbetrag in Höhe von ursprünglich 207.200 DM hat der Petent den Rechtsweg ausgeschöpft. Das Verfahren wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.1996 im Wege eines Vergleichs, dem der Petent zugestimmt hat, abgeschlossen.

Nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und

Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung mitzuteilen, ob die derzeitige Verzinsung von Ausgleichsbeträgen mit sechs Prozent pro Jahr noch als marktgerecht angesehen und der Zinssatz dem realen banküblichen Zinssatz angepasst werden kann.

16-P-2012-02000-00

Dortmund
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Lärmsituation entlang der BAB 45/A 42 in Dortmund-Oestrich auseinandergesetzt.

Die vom Landesbetrieb Straßen NRW vorgelegten Zahlen begründen weder Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes noch eine Geschwindigkeitsbeschränkung. Die Auslösewerte, die Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung rechtfertigen, werden nicht erreicht. Auch rechtfertigen Verkehrsaufkommen sowie Unfallhäufigkeit keine Beschränkung der Geschwindigkeit auf dem entsprechenden Autobahnabschnitt.

Da der aufgebrachte Gussasphalt seinerzeit nach den Regeln der Technik aufgebracht worden ist, besteht zurzeit auch keine berechnete Aussicht, dass in absehbarer Zeit mit einem neuen hochlärmschützenden Straßenbelag zu rechnen ist.

Ob der angemeldete sechsspurige Ausbau der BAB 45 in Höhe Dortmund-Oestrich in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen wird, bleibt abzuwarten. Mit kurzfristigen lärmverbessernden Maßnahmen ist daher leider nicht zu rechnen.

Der Ausschuss hat Verständnis, dass auch der unterhalb der Grenzwerte befindliche Lärm, von den Anwohnern tatsächlich als eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität wahrgenommen wird. Da das Land Nordrhein-Westfalen beim Autobahnbau und der Sanierung jedoch im Auftrag des Bundes handelt, gibt dieser die Regeln auch für den Lärmschutz vor.

Zur näheren Erläuterung erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 23. April 2013.

16-P-2013-00059-02

Münster
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen auf die an den Generalstaatsanwalt in Hamm gerichtete Strafanzeige des Petenten vom 06.02.2013 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden ist.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm nicht möglich ist, Behörden Weisungen zu erteilen.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Recht, einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu stellen, ist den Mitgliedern des Landtags vorbehalten. Dies ergibt sich aus Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung.

Der Bitte von Herrn S., einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, kann daher nicht entsprochen werden.

Soweit Herr S. darum bittet, einzelne Mitglieder des Landtags bzw. Ausschüsse einzubeziehen, steht es ihm frei, sich persönlich an diese zu wenden.

16-P-2013-01189-01

Werl
Strafvollzug

Bezüglich der Anordnung und Genehmigung von „Einzelduschen“ und Zulassung von Jogginghosen in Tarnfarben von sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-01754-01

Bergisch Gladbach
Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauordnung

Der Petitionsausschuss verweist in der Angelegenheit zunächst auf seinen Beschluss vom 07.05.2013.

Zur Beantwortung der weiteren Fragen erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Land-

wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.09.2013.

16-P-2013-02201-01

Kaarst

Abgabenordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 25.06.2013 zu ändern.

Die lange Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens begründet nach ständiger Rechtsprechung keine sachliche Unbilligkeit, so dass ein mögliches Verschulden einer der beteiligten Parteien irrelevant ist. Die Erhebung von Aussetzungszinsen soll zum einen verhindern, dass durch Einsprüche oder Anfechtungsklagen ohne ernsthafte Erfolgsaussichten, verbunden mit einer gleichwohl erlangten Aussetzung der Vollziehung, die Abgabentrückung zinslos hinausgeschoben wird. Zum anderen sollen der Zinsnachteil des Steuergläubigers, der den Abgabebetrag nicht schon bei Fälligkeit, sondern erst nach Beendigung der Aussetzung der Vollziehung erhält, und der Zinsvorteil des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden.

Durch die antragsgemäße Gewährung der Aussetzung der Vollziehung war dem Petenten auch offenkundig, dass nach Erledigung der Rechtsbehelfsverfahren und Beendigung der Aussetzungen der Vollziehungen jeweils die entsprechenden Steuerbeträge, für die die Rechtsbehelfsverfahren keinen Erfolg hatten, verzinst würden. Der Petent hätte die Aussetzung der Vollziehung jeweils z. B. durch Zahlung während der Rechtsbehelfsverfahren oder durch Antragsrücknahme beenden können.

Dem Vortrag des Petenten, dass er das Steuerrecht nicht beherrsche und kein Jurist sei, so dass er von der Möglichkeit der Abwendung der Aussetzungszinsen keine Kenntnis hatte, kann nicht gefolgt werden. Es stand ihm zu jeder Zeit frei, steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen begründete der Petent die Einsprüche selbst und führte den Schriftverkehr mit dem Finanzamt, so dass er entsprechende Kenntnisse über die von ihm mit den Einsprüchen verlangten Begehren haben musste.

16-P-2013-02206-00

Düsseldorf

Straßenbau

Erschließung

Bauleitplanung

Baulastträgerin für die Gemeindestraße Düsseldorf-Düsseldorfer Straße als auch für die L 392 als Ortsdurchfahrt ist die Stadt Düsseldorf. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht, wie von den Petenten ausgeführt, um eine „Behelfsausfahrt/Behelfsabfahrt“, sondern um eine Linksabbiegerspur innerhalb einer bestehenden Ausfahrt. Die Herstellung dieser Linksabbiegerspur unterfällt nicht dem Baugesetzbuch. Die Linksabbiegerspur dient zwar einem Teil des Verkehrs zum Vodafone-Campus, ist jedoch keine notwendige Erschließungsstraße der Grundstücke dieses Bereichs. Im Übrigen hat die in den Petitionen genannte B 7 nichts mit dieser Ausfahrt zu tun.

Zu dem Vorwurf, der Herstellung der Ausfahrt sei keine fehlerfreie Abwägung vorausgegangen, ist festzustellen, dass die Stadt sich als Trägerin der Straßenbaulast gegen die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens entschieden hat, weil es sich hier um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelte. Zum einen ist nur eine sehr geringe Änderung der Verkehrsmenge zu erwarten gewesen, wofür keine gesonderte Verkehrslärmuntersuchung erforderlich war, zum anderen wird über die gewidmete Verkehrsfläche hinaus nur ein städtisches Grundstück zusätzlich in Anspruch genommen und nur unwesentlich in Straßenbegleitgrün eingegriffen.

Die mögliche Belastung der benachbarten Grundstücke infolge eines erhöhten Verkehrsaufkommens resultiert im Übrigen nicht aus der Linksabbiegerspur, sondern aus der Zufahrt zum Vodafone-Campus von der Düsseldorf-Düsseldorfer Straße. Dies entspricht jedoch den Planungen zum Vodafone-Campus und wird nach Herstellung der neuen Abfahrt der Bundesstraße B 7 im Bereich Heerdter Lohweg voraussichtlich in vier Jahren wieder entfallen.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02236-00

Brilon
Schulen

Die Nichtversetzung des Sohnes der Petenten von der Klasse 6 in die Klasse 7 der Realschule Bestwig erfolgte in rechtlich zulässiger Weise und ist daher nicht zu beanstanden. Dieser Umstand ist parallel bereits durch das durchgeführte Widerspruchsverfahren festgestellt worden.

Der von den Petenten erhobene Vorwurf der mangelnden Kommunikation zwischen Schule und Eltern hat sich nicht bestätigt.

16-P-2013-02285-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit den von der Petentin erhobenen Vorwürfen auseinandergesetzt. Er hat – mit ausdrücklicher Billigung der Petentin und nach Entbindung des Anstaltsarztes von der ärztlichen Schweigepflicht – Einblick in die bei der Haftanstalt geführte Gesundheitsakte der Petentin genommen. Deren Inhalt belegt das Vorbringen, die Petentin sei in medizinischer Hinsicht unzureichend versorgt worden, nicht. Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Aktenführung ergaben sich nicht. Insofern die Petentin geltend macht, verschiedene postoperative Maßnahmen seien verspätet erfolgt, kann der Petitionsausschuss auch dies nicht mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nachvollziehen.

Im Hinblick auf die Vorwürfe der Petentin in Bezug auf ihre Behandlung durch die Bediensteten der Haftanstalt stehen einander widersprechende Darstellungen im Raum. Der Petitionsausschuss hält es nicht für möglich, die einzelnen Vorfälle mit hinreichender Gewissheit zu rekonstruieren.

Der Ausschuss hat sich ferner mit den allgemeinen Bedingungen der medizinischen Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Köln auseinandergesetzt. Er hat hierzu auch die entsprechenden Einrichtungen eingehend in Augenschein genommen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es im Jahre 2012 tatsächlich zu Engpässen in der zahnmedizinischen Versorgung kam, da der Zahnbehandlungsraum wegen eines Pilzbefalls aus Gründen des Gesundheitsschutzes geschlossen werden musste. In diesem Zeitraum wurden lediglich Notfälle behandelt, da insoweit jeweils Ausfüh-

rungen zu organisieren waren. Eine „Serie“ an Kieferbrüchen bei Zahnextraktionen gab es nicht; vielmehr ist in den letzten Jahren nur ein einzelner Fall aufgetreten, in denen sich dieses bei jeder Zahnextraktion bestehende Risiko verwirklicht hat. Krätze tritt nach Angaben der Anstaltsleitung immer wieder bei einzelnen Gefangenen auf, jedoch habe es zu keinem Zeitpunkt eine Epidemie gegeben. Anzeichen dafür, dass diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, konnte der Ausschuss nicht erkennen.

Sofern sich die Petentin im Vollzug als Akademikerin unangemessen behandelt fühlte, kann der Ausschuss keinen Grund zur Beanstandung finden. Insbesondere ist es nicht zu kritisieren, wenn alle im offenen Vollzug befindlichen Gefangenen gleichermaßen darauf hingewiesen werden, dass sie nicht in alkoholisiertem Zustand in die Haftanstalt zurückkehren sollen. Hierin kann eine implizite Unterstellung von Alkoholproblemen nicht erblickt werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Verlegung der Petentin in den offenen Vollzug zunächst medizinische Bedenken, aber auch Bedenken im Hinblick darauf entgegenstanden, dass die Petentin der Ladung zum Haftantritt nicht gefolgt war und zur Fahndung ausgeschrieben werden musste. Insbesondere im Hinblick auf den zuletzt genannten Umstand erfolgte die Prüfung insgesamt noch in angemessener Zeit.

Im Ergebnis sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, konkrete Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02327-00

Simmerath
Ausländerrecht

Laut Auszug aus dem Ausländerzentralregister ist der Petent am 28.05.2013 verstorben. Der Petitionsausschuss sieht damit die Petition als erledigt an.

16-P-2013-02502-00

Köln
Sozialhilfe
Arbeitsförderung

Die vom Sozialamt und dem Jobcenter der Stadt Köln getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Prüfung des Sachverhalts zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) hat ergeben, dass das Jobcenter Köln gemäß § 7 Abs. 4 SGB II Frau M. keine Leistungen gewährte, da sie auf Grund richterlich angeordneter Freiheitsentziehung für eine Dauer von über sechs Monaten vom Leistungsbezug für diese Zeit ausgeschlossen war.

Nach ihrer Haftentlassung am 08.03.2013 wurden ihr lediglich Regelleistungen nach dem SGB II gewährt. Bedarf an Unterkunftskosten bestand auf Grund einer vom Amtsgericht Köln mit Urteil vom 18.05.2012 stattgegebenen Räumungsklage des Vermieters nicht. Die Wohnung von Frau M. war am 04.03.2013 geräumt worden.

Der von Frau M. am 11.04.2013 erstellte Fragenkatalog wurde mit ihr eingehend im Rahmen einer persönlichen Vorsprache und ergänzend per E-Mail vom 29.05.2013 erörtert. Zudem wurde sie an das Wohnungsamt der Stadt Köln verwiesen, um sich bei der Suche/Vermittlung einer Wohnung unterstützen zu lassen. Da Frau M. dem Jobcenter bislang kein konkretes Mietangebot vorgelegt hat, konnten ihr zur angefragten Übernahmefähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit dem Bezug einer Wohnung nur grundsätzliche Auskünfte erteilt werden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jobcenter Frau M. inzwischen die Übernahme der Kosten für die Anmietung eines Transporters und eines Lager-raums zugesagt hat. Ihrem Anliegen ist insoweit entsprochen worden.

16-P-2013-02579-00

Löhne

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, die „Fernseh-macher“ darauf hinzuweisen, dass das Internet für das „Fernsehen“ tabu sein sollte, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Die Präsenz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Internet ist aufgrund der erforderlichen stetigen Anpassung an die medientechnische Entwicklung verfassungsrechtlich geboten und durch den Gesetzgeber ausdrücklich legitimiert.

Zu den einzelnen Kritikpunkten erhält der Petent eine ausführliche Stellungnahme der Mi-

nisterin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.09.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02596-00

Bottrop

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik von Herrn S. und seiner Bitte, den neuen Rundfunkbeitrag anders zu gestalten, hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Herr S. erhält eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme vom 12.10.2013.

Einen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2013-02608-00

Soest

Rundfunk und Fernsehen

Herr W. thematisiert in seiner Petition die nutzungsabhängige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er ist nicht bereit, Rundfunkbeiträge zu zahlen, wenn ihm die Nutzungsmöglichkeiten, zum Beispiel mit dem PC, nicht zur Verfügung stehen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn W. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkgeräts anknüpft.

Zur weiteren Information erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013.

16-P-2013-02634-01

Leichlingen

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 09.04.2013 zu ändern. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss die von dem Petenten begehrten Feststellun-

gen hinsichtlich der Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Solingen in dem Verfahren 5 Ca 950/06 und der Wertung des Urteils des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (12 Sa 124/07) durch den Insolvenzverwalter nicht treffen, da ihm nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz die Rechtsberatung im Einzelfall verwehrt ist. Er empfiehlt dem Petenten, sich diesbezüglich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu wenden.

16-P-2013-02637-00

Bottrop

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr C. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02640-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Frau B. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie fühlt sich gegenüber Mehrpersonen-Haushalten benachteiligt und möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau B. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013.

16-P-2013-02641-00

Königswinter

Rundfunk und Fernsehen

Frau L. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau L. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau L. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.09.2013.

16-P-2013-02644-00

Hagen

Hilfe für behinderte Menschen

Herr K. wendet sich in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit seines Vaters gegen die Stadt Dortmund - Gemeinsames Versorgungsamt der Städte, Dortmund, Bochum und Hagen -, die die Feststellung, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ vorliegen, ablehnt. Zum Anderen hält er die Parksituation vor dem Pflegewohnheim für unzureichend. So könne sein Vater beispielsweise den Weg vom Wohnheim zu den in der näheren Umgebung liegenden öffentlichen Parkplätzen, auf denen Herr K. üblicherweise bei seinen Besuchen parkt, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zurücklegen.

In einem Erörterungstermin hat sich der Petitionsausschuss einen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten verschafft und mit Herrn K. sowie dem Versorgungsamt und der Stadt Hagen den der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung ausführlich erörtert.

Die Stadt Dortmund hat den medizinischen Sachverhalt weiter aufgeklärt und wird zeitnah

einen Bescheid erteilen, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „H“ bei dem Vater vorliegen. Das Merkzeichen „aG“ lässt sich jedoch auch weiterhin nicht ableiten.

Wie die Vertreterin der Stadt Hagen ausführt, besteht auf dem Gehweg entlang des Pflegewohnheims absolutes Halteverbot, sodass die Errichtung von Behindertenparkplätzen auf dem Gehweg in diesem Bereich ausgeschlossen ist.

Die Ortsbesichtigung hat jedoch ergeben, dass sich hinter dem Haus 12 Parkplätze befinden. Unmittelbar daran grenzend ist ein weiterer Eingang, der Herrn K. bisher nicht bekannt war. Von den Parkplätzen kann über diesen Eingang die Wohngruppe, in der der Vater lebt, barrierefrei mit einem Aufzug erreicht werden. Herr K. und ein Vertreter des Pflegewohnheimträgers werden bilateral klären, wie sichergestellt werden kann, dass Herr K. den Eingang regelmäßig nutzen kann.

Damit wurde dem Anliegen von Herrn K. entsprochen.

16-P-2013-02667-00

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Frau R. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau R. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau R. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013.

16-P-2013-02735-00

Gelsenkirchen

Rundfunk und Fernsehen

Herr B. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn B. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013.

16-P-2013-02774-01

Berlin

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 06.08.2013 zu ändern.

16-P-2013-02836-00

Euskirchen

Ausländerrecht

Wohngeld

Nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes hat derjenige, der sich der Ausländerbehörde gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall aufgewendet werden. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. Daraus folgt, dass mittels Erstattungsbescheid der Petent im Regelfall zur Erstattung des an sei-

nen Stiefsohn gezahlten Wohngelds heranzuziehen ist.

Mit Schreiben vom 15.02.2013 hat die Wohngeldstelle der Stadt Euskirchen dem Petenten mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, sich von ihm das für seinen Stiefsohn bewilligte Wohngeld erstatten zu lassen. Die Verpflichtungserklärung ist auch aktuell noch belastbar, so dass die Durchführung des Erstattungsverfahrens durch die Wohngeldstelle insoweit nicht zu beanstanden ist.

Vor einer Inanspruchnahme ist jedoch zu klären, ob das bewilligte Wohngeld als eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts anzusehen ist, da nur in diesem Falle eine Inanspruchnahme aus der Verpflichtungserklärung vorgenommen werden kann.

Hinsichtlich der Forderung aus 2011/2012 ist dem Petenten zu empfehlen, sich mit der Wohngeldstelle in Verbindung zu setzen und überprüfen zu lassen, ob das bewilligte Wohngeld tatsächlich der Sicherung des Lebensunterhalts diene. Darüber hinaus wird ihm und seinem Stiefsohn empfohlen, sich hinsichtlich einer Beratung zu den Möglichkeiten einer Beendigung der Verpflichtung an die Ausländerbehörde zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02873-00

Herten

Rundfunk und Fernsehen

Herr M. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er kein Fernsehen besitzt. Er möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn M. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.09.2013.

16-P-2013-02919-00

Köln

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er hält es für dringend angezeigt, zunächst Konfliktvermeidung dadurch zu betreiben, dass in den Flüchtlingsheimen der Stadt Köln verstärkt Sozialarbeiter zum Einsatz kommen. Der Ausschuss ist überzeugt, dass hier ein Umsteuern erforderlich ist, um die Folgekosten von Desorientierung und Verwahrlosung zu vermeiden. Die Stadt Köln hat bereits signalisiert, dass dies in fachlicher Hinsicht ebenso eingeschätzt wird.

Der Ausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang auch, darüber nachzudenken, auf welche Weise dafür gesorgt werden könnte, dass Flüchtlinge rascher außerhalb von Heimen untergebracht werden können, um das durch jahrelanges beengtes Wohnen von Menschen unterschiedlichster Herkunft unter einem Dach geförderte Konfliktpotenzial zu minimieren.

Der Ausschuss hält es für unabdingbar, dass die Stadt Köln weiterhin in der Lage sein muss, auf Regelverletzungen seitens einzelner Heimbewohner mit Sanktionen reagieren zu können. Dies kann im Einzelfall auch Umzugsmaßnahmen bezüglich ganzer Familienverbände erfordern. Im Vordergrund sollte jedoch das Bemühen stehen, mit der jeweiligen Sanktion gezielt den konkreten Täter zu treffen und Beeinträchtigungen Unbeteiligter, insbesondere von Kindern, zu vermeiden. Vor Maßnahmen, die über den Täter hinaus auch Kinder betreffen, sollte das Gespräch auch mit den jeweiligen Schulen und ehrenamtlichen Helfern gesucht werden, um im Vorfeld sicherzustellen, dass bereits erzielte Integrationserfolge nicht durch den Wechsel in ein anderes Wohnumfeld in Frage gestellt werden. Die Stadt Köln hat hierzu ihre Bereitschaft erklärt.

16-P-2013-02941-00

Wuppertal

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem Rundfunkbeitrag – vor allem für Auszubildende – erhält Herr F. eine

ausführliche Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02957-00

Lippstadt

Rundfunk und Fernsehen

Herr S. thematisiert im Zusammenhang mit dem neuen Rundfunkbeitrag die von digitalen Medien ausgehende Gefahr für die Gesundheit. Darüber hinaus geht es ihm um die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) vom 16.09.2013 könnte Herr S. einen Anspruch auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags haben, soweit sein Grad der Behinderung 80 beträgt und er wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann (Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis). Sofern dies der Fall ist, wird ihm empfohlen, einen entsprechenden Antrag beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu stellen.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme.

16-P-2013-02959-00

Oberhausen

Ausländerrecht

Das Ziel der Petition, die für den 21.02.2013 geplante Rücküberstellung der Familie S. nach Polen auszusetzen, wurde zunächst erreicht.

Am 07.03.2013 wurde beim Verwaltungsgericht Düsseldorf ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, mit dem Abschiebungsverbote wegen vielfältiger Erkrankungen von Frau S. geltend gemacht wurden.

Mit unanfechtbarem Beschluss vom 10.05.2013 ordnete das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnungen an.

Da die Frist für die Rücküberstellung nach Polen nach der Dublin-II-Verordnung bereits am 28.07.2013 endete, war die Rückführung nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der vorgetragenen Erkrankungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlin-

ge auch zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung von inlandsbezogenen Abschiebungsverböten zuständig.

Die Entscheidungen im Asylklageverfahren und zu einer beim Petitionsausschuss des Bundestags eingereichten Petition (Az.: 1-17-06-267-048193) bleiben abzuwarten.

16-P-2013-03025-00

Gladbeck

JugendhilfeRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Unterbringung des Jungen, der aufgrund seiner massiven Verhaltensauffälligkeiten dringenden Hilfebedarf aufwies, in einer individualpädagogischen Maßnahme in Rumänien erfolgte mit Zustimmung der Petenten.

Gegen das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts der Stadt Gladbeck bestehen keine Bedenken. Auf die Beschwerden der Petenten wurde im Jugendamt jeweils mehrfach intensiv und durch Austausch von Fachkräften reagiert. Um die Akzeptanz der Petenten für die installierte Hilfe zu erreichen, wurden auf unterschiedlichen Funktions- und Hierarchieebenen für die Petenten Ansprechpartner benannt, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurden. Das Jugendamt stand und steht der Familie im ausreichenden Maße beratend als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sofern die Eltern des Jungen dem weiteren Verbleib ihres Kindes in Rumänien nicht zustimmen können, bleibt die Entscheidung des Familiengerichts über den Antrag der Eltern auf Rückübertragung des Sorgerechts sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Antrag auf Rückführung des Jungen nach Deutschland abzuwarten. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03070-00

Viersen

RentenversicherungVersorgung der Beamten

Frau M. ist alleinerziehende Mutter einer vierjährigen Tochter. Der Vater des Kindes, der mit Frau M. nie verheiratet war, ist kurz nach der Geburt des Kindes verstorben.

Sie wendet sich gegen die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV), die die Gewährung einer Erziehungsrente gemäß § 47 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs ablehnt, weil sie nie mit dem Vater ihres Kindes verheiratet war.

Die Entscheidung der DRV entspricht der derzeit geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Im Erörterungstermin äußerte Frau M., sie sehe in der gesetzlichen Regelung eine Ungleichbehandlung und forderte unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landessozialgerichts Bayern vom 30.09.2009 (L 1 R 204/09) eine gesetzliche Änderung.

Da es sich um bundesgesetzliche Vorschrift handelt, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition zudem dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

Frau M. arbeitet als Lehrerin im Beamtenverhältnis. Zeiten einer Kindererziehung werden in der Beamtenversorgung nach § 50 a des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt. Grundsätzlich erhöht sich das Ruhegehalt für jeden Monat einer Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag, wenn ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erzogen wurde (derzeit 28,07 Euro pro Monat für jedes Jahr der Kindererziehung, angerechnet werden maximal drei Jahre). Wird neben der Kindererziehung einer Tätigkeit nachgegangen, kann es zu Kürzungen der Höhe des Zuschlags kommen. Der Betrag und die Kürzungsmöglichkeit entsprechen der rentenrechtlichen Regelung. Zudem kommt es in der Beamtenversorgung zu Kürzungen, wenn durch den Kindererziehungszuschlag das Höchstruhegehalt (71,75 v.H.) überschritten wurde.

Wie sich die Kindererziehungszeiten konkret bei Frau M. versorgungsrechtlich auswirken, kann erst beurteilt werden, wenn sie ein Ruhegehalt bezieht.

16-P-2013-03106-00

Bonn

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn H. geprüft und festgestellt, dass die Entscheidung der Universität zu Köln bezüglich seiner Exmatrikulation rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Diese Rechtsauffassung wurde durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln in dieser Angelegenheit, die inzwischen rechtskräftig geworden ist, bestätigt.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 28.05.2013.

16-P-2013-03141-00

Haltern am See

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Frau M. aus H. hinsichtlich der Beißattacken eines Dalmatinerhundes auseinandergesetzt. Der Ausschuss hat sich darüber informiert, dass die amtsärztlich durchgeführte Verhaltensprüfung dazu geführt hat, dass eine übersteigert aggressive Haltung des Hundes, die sich in gefährlicher Weise auf Mensch und/oder Tier auswirken könnte, nicht festgestellt werden konnte.

Der Ausschuss hat den Hund in Augenschein genommen und sein Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen beobachtet. Der dabei festgestellten typischen Tiergefahr begegnen Herr und Frau W. durch zahlreiche Maßnahmen, die seitens des Ausschusses ausdrücklich als verantwortungsvolles Handeln wahrgenommen werden. Der Hund wird in einer Hundeschule von einer Hundetrainerin regelmäßig ausgebildet. Er wird regelmäßig außerhalb des Wohngebiets, in dem sich der Beißvorfall ereignet hat, von den Eheleuten W. ausgeführt. Sollte der Hund ausnahmsweise doch in der Siedlung ausgeführt werden, hat

Herr W. sich, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, bereit erklärt, dass der Hund einen Maulkorb trägt. Sofern seine Ehefrau den Hund auch außerhalb des Wohngebiets ausführt, hat sie stets einen Maulkorb dabei. Der Hund wird an der Lauffleine geführt. Auch wird der Hund nur aus der Hand gefüttert.

Der Ausschuss hat durchaus Verständnis für die Ängste und Sorgen, die Anwohner - insbesondere als Ausdruck ihres Verantwortungsgefühls gegenüber Kindern - gegenüber Hunden haben. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass der Hund ebenfalls mehrfach von frei umherlaufenden Hunden gebissen wurde und auch diese Erfahrungen mit sachkundiger Hilfe bearbeitet werden. Die Kooperationsbereitschaft der Eheleute W. wird vom Petitionsausschuss positiv bewertet. Würden alle Hundebesitzer sich so verhalten, gäbe es erheblich weniger Probleme.

Zusammenfassend sieht der Ausschuss keinen Grund, den zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zu empfehlen, die über die freiwilligen Selbstverpflichtungen der Eheleute W. hinausgehen. Der Hund hat sich auch gegenüber ihm fremden Menschen als ungefährlich dargestellt. Die vorhandenen Verunsicherungen des Hundes gegenüber anderen Hunden werden die Eheleute W. auch weiterhin mit fachkundiger Hilfe aufarbeiten. Sofern dies erfolgreich in den nächsten Jahren geschehen sollte, stünde es den Eheleuten W. selbstverständlich frei, von den bisherigen Selbstverpflichtungen beim Ausführen ihres Hundes Abstand zu nehmen.

Auch wenn es nie eine absolute Sicherheit im Hinblick auf das Verhalten eines Hundes gibt, so haben die Halter nach Auffassung des Petitionsausschusses sowie der zuständigen Behörden alles Erdenkliche getan, um den Sorgen und Ängsten der Nachbarn zu begegnen. Der Wunsch nach einer generellen Maulkorbpflicht für den Hund ist nicht gerechtfertigt.

16-P-2013-03164-00

Oberhausen
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er begrüßt die Bereitschaft der Technischen Universität Dortmund, dem Anliegen der Petentinnen insoweit entgegenzukommen, als den Petentinnen sowie den die Petition ebenfalls unterstützenden ehemaligen Studierenden Lea P., Laura Sch. und Ulrike L. die Möglichkeit eingeräumt wird, im beginnenden Wintersemester

die beiden Veranstaltungen „Diagnostik und Therapie bei erworbenen sprachsystematischen Störungen“ und „Evidenzbasierte Therapie bei funktionellen Stimmstörungen“ kostenlos als Ergänzungsangebote in Anspruch zu nehmen. Hierüber würden durch die Hochschule auch amtliche Bescheinigungen ausgestellt.

Der Petitionsausschuss hält es grundsätzlich für erforderlich, Bachelor-Studiengänge so zu konzipieren, dass die Absolventen über möglichst weit gefächerte und auf dem Arbeitsmarkt nachgefragte Einsatzmöglichkeiten verfügen. Im Bereich von Studiengängen, die auf Berufe im Gesundheitswesen vorbereiten, ist hierfür eine enge und regelmäßige Abstimmung zwischen den Hochschulen und den über Berufszulassungen entscheidenden Organisationen erforderlich. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt hier Defizite offenbart. Er überweist die Petition deshalb sowohl dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung als auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2013-03254-01

Siegburg
Energiewirtschaft

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 06.08.2013 zu ändern.

Als Ergänzung zu diesem Beschluss wird darauf hingewiesen, dass mit "EEG" ausschließlich das geltende Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) gemeint ist und darin der einschlägige § 32 Solare Strahlungsenergie. Der Gesetzgeber hat in das ab dem 01.01.2012 gültige EEG eine neue Vorschrift aufgenommen, die den Modulaustausch nun eindeutig regelt: Die der Anlage zustehende Vergütungshöhe, wie auch der Vergütungszeitraum, werden durch die Inbetriebnahme dauerhaft festgelegt. So regelt § 32 Absatz 5 EEG für nach einem Defekt ausgetauschte Photovoltaikmodule, dass das ursprüngliche Datum der Inbetriebnahme auch für neue Module gilt, welche die alten ersetzen. Somit bleibt es bei der ursprünglichen Vergütung und Restlaufzeit.

Hinsichtlich der Übersendung des Sitzungsprotokolls ist festzustellen, dass gemäß den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes dieses für den Landtag nur dann gilt, soweit

der Landtag Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Insoweit lässt sich auch kein Anspruch des Petenten auf Übersendung von Kopien der Petitionsakte bzw. des Protokolls ableiten.

16-P-2013-03307-00

Dortmund
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung einen eigenen Eindruck über die Lärmsituation entlang der A 2 in Dortmund-Brechten verschafft. Die vorgefundene Lärmsituation stellt sich ausweislich der vom Landesbetrieb NRW und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) dargestellten Berichten sogar als besser dar, als nach den planfestgestellten vorgegebenen Pegelwerten. Der Ausschuss verkennt indes nicht, dass auch dieser Lärm als erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität wahrgenommen wird. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Land NRW hier im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig wird und sich an den vom Bund vorgegebenen Richtlinien zu orientieren hat.

Dass mit der Fertigstellung des sechsspurigen Ausbaus der A 2 auch eine erhebliche Steigerung des subjektiv empfundenen Lärms verbunden ist, erklärt sich auch aus der Tatsache, dass während der Bauphase eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h vorgesehen war. Die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung liegen nicht vor. Es gibt weder einen Unfallhäufungsschwerpunkt noch rechtfertigt das Verkehrsaufkommen eine derartige Maßnahme.

Der Ausschuss hat Verständnis insbesondere für die von Familie D. in ihrem Garten wahrgenommene Lärmbelastung. Sie mag zwar noch unterhalb der Grenzwerte liegen, stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung für die Freizeitnutzung des Gartens dar.

Der Ausschuss hat vor dem Hintergrund anderer Petitionen Kenntnis erlangt, dass es auch lärmabsorbierende Materialien gibt, die eine Senkung um bis zu 25 dB(A) bewirken. Möglicherweise kann Herr D. mit Hilfe dieser Materialien die Außennutzung erheblich verbessern.

Zugleich bittet der Ausschuss die Landesregierung (MBWSV) um Überprüfung, ob diese Materialien die von den Firmen dargestellten

Effekte auch tatsächlich besitzen. Der Ausschuss bittet ferner um Prüfung, ob der Einsatz dieser Materialien möglicherweise im Garten der Familie D. für das Land erprobt werden kann. Gegebenenfalls lassen sich hieraus auch Erkenntnisse und Verbesserungsmöglichkeiten für zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle ableiten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) diesbezüglich um eine schriftliche Unterrichtung.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 10. Juli 2013.

16-P-2013-03331-00

Xanten
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung der mit den unter anderem gegen den Sohn der Petenten durchgeführten Jugendstrafverfahren befassten Polizeibediensteten ergeben haben.

Eine Überprüfung der von den Petenten beanstandeten Entscheidungen des Jugendschöffenrichters Moers ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Artikel 97 des Grundgesetzes) entzogen. Es ist dem Petitionsausschuss verwehrt, ergangene gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Pressemitteilungen der (damaligen) Direktorin des Amtsgerichts Moers betreffend das Jugendstrafverfahren, die Sachbehandlung der für dieses Verfahren zuständigen Dezernentin der Staatsanwaltschaft Kleve und die Sachbehandlung in den auf die weiteren Eingaben, Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden der Petenten und ihres Sohnes bei der Staatsanwaltschaft Kleve, dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Kleve und dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf geführten Ermittlungs- und Dienstaufsichtsvorgängen sind jeweils nicht zu beanstanden.

Soweit die Petenten mit der Petition Vorwürfe gegen Betreuer dahingehend konkreter formu-

liert haben, auch der Sohn der Petenten sei Opfer eines bestimmten Fehlverhaltens der Betreuer geworden, wird das Vorbringen durch die Staatsanwaltschaft Kleve von Amts wegen in einem gesondert zunächst gegen Unbekannt eingeleiteten Verfahren erneut geprüft werden. Insoweit ist die Petition damit erledigt.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird die Petenten auf ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Bescheide des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 04.11.2011 und 12.01.2012 (4 Zs 2367/11) zur gegebenen Zeit bescheiden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03336-01

Köln

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau W. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau W. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 27.08.2013 bleiben.

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.07.2013.

16-P-2013-03347-00

Medebach

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn R. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Im Ergebnis konnten Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis im Sinne der einschlägigen Vorschriften nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herrn R. das Ergebnis des Gutachtens in einem persönlichen Gespräch mit dem Abteilungsleiter Polizei und dem Leiter der Direktion Zentrale Aufgaben bekanntgegeben wurde. Auch sei ihm erläutert worden, dass beabsichtigt sei, ihn in den Ruhestand zu versetzen sowie dem Gutachten entsprechend nach zwei Jahren erneut auf seine Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen.

Ferner hat er zur Kenntnis genommen, dass die erneute Begutachtung von Herrn R. auf seine Dienstfähigkeit Mitte August 2014 stattfinden soll. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihn über das Ergebnis der Begutachtung zu unterrichten.

Herr R. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 14.06. und 26.09.2013.

16-P-2013-03358-00

Oberhausen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten, den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und den zwischenzeitlichen Fortgang des Strafverfahrens unterrichtet.

Nach Zahlung einer Kaution in Höhe von 5.000,- Euro ist der Petent aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Das Amtsgericht Oberhausen hat den Haftbefehl am 03.05.2013 unter einer entsprechenden Auflage außer Vollzug gesetzt.

Nach Zulassung der Anklage der Staatsanwaltschaft Duisburg mit Eröffnungsbeschluss vom 19.04.2013 hat das Amtsgericht den Petenten am 11.06.2013 nach Einstellung eines Teils des Verfahrens nach § 154 Absatz 2 der Strafprozessordnung unter Freispruch im Übrigen zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt und den Haftbefehl aufgehoben. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Kaution ist zwischenzeitlich zurückgezahlt worden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsaus-

schuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat die Petition als nicht förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Dezernenten der Staatsanwaltschaft behandelt. Er hat keinen Grund gefunden, dessen Verhalten zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03364-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition nebst Nachtragseingabe angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Hagen das Ermittlungsverfahren 571 Js 166/13 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts eingestellt hat.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03388-00

Hilden
Ehemalige Heimkinder

Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wurden im Frühjahr 2006 zahlreiche Petitionen zum Thema „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ vorgelegt. Daraufhin wurde durch die Bundesregierung, die keine Möglichkeit der Aufarbeitung im parlamentarischen Rahmen sah, der „Runde Tisch Heimerziehungen den 50er und 60er Jahren“ installiert. Diesem gehörten u. a. Betroffene, Verantwortliche und Vertreter aus Bund, Land, Kommunen und Kirchen an. Ziel war es in erster Linie neben einer rechtlichen Aufarbeitung und zeithistorischen Einordnung einen Rechtsfrieden mit den ehemaligen Heimkindern, die diesen Prozess mit ihren Petitionen in Gang gesetzt hatten, herzustellen.

Neben der immateriellen Wiedergutmachung ermöglicht der eingerichtete Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in

den Jahren 1949 – 1975“ auch materielle Hilfen, die erlittene Schädigungen und Nachteile ausgleichen sollen. Die dem Fonds zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, der Evangelischen Kirche in Deutschland, den (Erz-)Bistümern der katholischen Kirche im Bundesgebiet, dem Deutschen Caritasverband, dem Diakonischen Werk, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Ordensoberkonferenz sieht als Leistungsempfänger für Zahlungen aus dem Fonds den Personenkreis vor, der in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren. Dies grenzt den Kreis der Betroffenen dem Grunde nach ein.

Für die in der Petition thematisierten Personen ist die rechtliche Grundlage maßgeblich, auf der die Kinder und Jugendlichen seinerzeit eingewiesen wurden. Wurden sie auf Grund jugendhilferechtlicher Normen untergebracht, können Ansprüche aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 – 1975“ geltend gemacht werden.

In allen übrigen Fällen ist dies bisher nicht möglich. Für diesen Personenkreis werden zurzeit zwischen der Bundesregierung und den Fachministerkonferenzen der Länder Lösungsmöglichkeiten erörtert, vergleichbare Hilfen und Unterstützung zu leisten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich der Problematik der ehemaligen Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken.

Die in Nordrhein-Westfalen eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe tun alles in ihrer Kraft stehende, um die Betroffenen auf ihre Möglichkeiten, Sach- oder Rentenersatz und auch fondsfremde Leistungen zu erhalten, aufmerksam zu machen.

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter „www.fonds-heimerziehung.de“ eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

16-P-2013-03403-00

Solingen

Bauordnung

Die baulichen Anlagen auf den Grundstücken Gemarkung Dorfhonnschaft sind formell rechtswidrig, da hierfür eine Baugenehmigung nicht erteilt wurde. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung geht es zu Lasten des Bauherrn, wenn eine behauptete Legalität einer baulichen Anlage gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht nachgewiesen werden kann.

Die baulichen Anlagen sind auch materiell rechtswidrig, da eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dem Vorhaben stehen bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Es kann auch als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans, Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Entstehung einer Splittersiedlung). Eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans kann nicht erteilt werden.

Außerdem verstößt die illegale Dunglagerung gegen wasserrechtliche Vorschriften.

Vor diesem Hintergrund sind die ordnungsbehördlichen Verfahren zur Beseitigung der baulichen Anlagen sowie zur Beseitigung des illegalen Dunglagers nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03405-00

Dortmund

Bauordnung

Die Petentin war Pächterin einer der im Außenbereich gelegenen stadteigenen Grabelandfläche mit Gartenlaube östlich des Emscherpfads in Dorstfeld. Das Gebäude ist eines der zahlreichen Gartenhäuser unterschiedlicher Größe, die neben drei Wohngebäuden ohne Baugenehmigung errichtet wurden und deren Beseitigung die Bauaufsichtsbehörde anordnete. Die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsanordnungen wurde vom Verwaltungsgericht bestätigt. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auch in der unmittelbaren Nachbarschaft, wo sich jenseits des Emscherpfads weitere stadt-

eigene Grabelandflächen im westlichen Anschluss an eine Dauerkleingartenanlage befinden, hat die Stadt Dortmund zwischenzeitlich Beseitigungsanordnungen für die dort ebenso zahlreich errichteten illegalen baulichen Anlagen erlassen. Eine Ungleichbehandlung bei der Beseitigung rechtswidriger Zustände ist insofern nicht zu erkennen.

Soweit die Petentin ein weiteres Vorhaben anspricht, bei dem laut Zeitungsbericht nicht eingeschritten worden sei, ist die dortige Grundstückssituation nicht mit den zuvor beschriebenen Fällen vergleichbar. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben im Außenbereich, sondern um ein Grundstück in einem Wohngebiet, auf dem Hühner und Gänse gehalten werden.

Der Petitionsausschuss vermag nach Abschluss der Prüfung ein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde nicht zu erkennen.

16-P-2013-03421-00

Herford

Hilfe für behinderte Menschen

Dienstpfllichtverletzungen der Beamten, die an den Entscheidungen in der Schwerbehindertenangelegenheit der Petentin beteiligt waren, konnten nicht festgestellt werden. Die im Verwaltungsverfahren beigezogenen Befundberichte haben ausgereicht, um den Grad der Behinderung (GdB) der Petentin zu bewerten. Die zeitnahe Bearbeitung des Widerspruchs der Petentin ist nicht zu beanstanden. Insbesondere war es nicht geboten, in eine weitere medizinische Sachverhaltsaufklärung einzutreten. Die sofortige Weiterleitung der Akten an die Bezirksregierung Münster war sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Über die Frage der Höhe des GdB ist ein sozialgerichtliches Streitverfahren anhängig. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine Beurteilung im Sinne der Petentin erlauben.

16-P-2013-03466-00

Port Said

Ausländerrecht

Die abschließende Entscheidung über den Visumsantrag des Petenten auf Einreise im

Rahmen des Familiennachzugs trifft die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Kairo. Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Auslandsvertretung, die seinen Visumsantrag abgelehnt hat. Gegen den Ablehnungsbescheid hat der Petent am 14.06.2013 Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Er wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Die Ausländerbehörde selbst wird im Rahmen des § 31 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung beteiligt, wenn sich der Ausländer länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will. Die negative Haltung der Ausländerbehörde ist nachvollziehbar, da auf Grund der Aktenlage augenscheinlich nicht von einer schützenswerten Ehe auszugehen ist.

16-P-2013-03486-00

Meerbusch

Luftverkehr

Immissionsschutz; Umweltschutz

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information je eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 02.08.2013 und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 01.10.2013.

16-P-2013-03495-00

Witten

Schulen

Bei der Prüfung der Petition hat sich herausgestellt, dass weder besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) noch solche im Rechnen als eine Krankheit zu bewerten sind.

Es trifft zwar zu, dass sowohl die LRS als auch die Rechenschwäche in den von der Weltgesundheitsorganisation vorgegebenen Diagnoseschlüssel „ICD-IO“ aufgenommen wurden, gleichwohl aber wurden diese unter der Kategorie „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“ gefasst. Diese gelten aber weder im schulfachlichen noch im medizinischen Sinne als „Krankheit“ oder „Behinderung“. Sie werden daher auch nicht oder allenfalls nachrangig von den Krankenkassen getragen.

Eine Gleichsetzung der LRS mit der Rechenschwäche ist nach derzeitigem fachlichem Erkenntnisstand nicht begründet.

Nachteilsausgleiche im Sinne reduzierter Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche sind nicht vorgesehen, da sie gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern eine Bevorteilung darstellen und somit deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen.

Im Fokus pädagogischen Bemühens steht ein möglichst frühzeitiges Erkennen von Anzeichen einer Rechenschwäche im Unterricht. Der Auftrag der individuellen Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes geht mit einem pädagogischen Ermessensspielraum einher, der sowohl die erforderliche fachdidaktische Intervention als auch die pädagogische Stärkung des Kindes im Auge hat.

Bei vorliegender Rechenschwäche ist es durchaus möglich, eine Minderleistung in Mathematik durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach der Fächergruppe, zu der Mathematik gehört, auszugleichen.

16-P-2013-03504-00

Ahlen

Ausländerrecht

Für die vom Petenten gewünschte Einbürgerung benötigt er neben anderen Voraussetzungen eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Derzeit ist er im Besitz einer befristeten Fiktions-

bescheinigung, die nicht zur Einbürgerung befähigt. Die Verlängerung der bis zum 31.12.2011 gültigen Aufenthaltserlaubnis scheitert derzeit insbesondere an seiner Weigerung, sich einen gültigen Pass zu beschaffen. Der bisher zur Erfüllung der Passpflicht vorgelegte alte jugoslawische/serbische Reisepass hatte zwar zunächst eine Gültigkeit bis zum 26.12.2014, ist jedoch wie alle alten blauen Reisepässe seit dem 01.01.2012 nicht mehr gültig.

Weitere Voraussetzung für eine gültige Aufenthaltserlaubnis und die gewünschte Einbürgerung ist die Sicherung des Lebensunterhalts. Es bedarf hier des Nachweises, dass der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit von ihm zukünftig gesichert werden kann. Auch hier wird seitens der beteiligten Behörden - Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit und der Einbürgerungsstelle des Ordnungsamts - die erforderliche Mitwirkung und Einsicht des Petenten vermisst. Ihm kann nur empfohlen werden, seine Verweigerungshaltung aufzugeben und sowohl einen Nachweis über die Beantragung eines Nationalpasses zu erbringen als auch über eine Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der Petitionsausschuss stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die beteiligten Behörden mehrfach und umfangreich versucht haben, dem Petenten den Sachverhalt und die Rechtslage zu vermitteln. Er sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03517-00

Arnsberg
Bauordnung

Die Baulast, die dem Petenten ein Überfahrrecht über einen Teil des Nachbargrundstücks einräumt, ist unwirksam, weil nicht alle Grundstückseigentümer eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben haben. Dies ist ein zu bedauernder Fehler, der aber infolge der nicht vorhandenen Bereitschaft des Nachbarn, eine solche Baulast neuerlich eintragen zu lassen, rechtlich von der Stadt nicht geheilt werden kann.

Mit der Unwirksamkeit der Baulast tritt aber auch kein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften ein. Das Grundstück liegt auch ohne die „Baulastfläche“ in ausreichender Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Ebenso ist die Garagenzufahrt weiterhin für Kraftfahrzeuge in Gänze nutzbar.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) zu empfehlen, der Bauaufsichtsbehörde ordnungsrechtliche Maßnahmen aufzugeben.

Nachrichtlich wird der Petent noch darauf hingewiesen, dass die Nachbargarage nicht illegal ist (Seite 3 der Petition), da für den Bauantrag keinesfalls die Unterschriften aller Eigentümer erforderlich sind.

16-P-2013-03522-01

Nordhorn
Rechtspflege
Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.09.2013 bleiben.

Bei Petitionsangelegenheiten handelt es sich um parlamentarische Vorgänge, auf die kein Anspruch zur Akteneinsicht besteht.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich mit der Bitte um Akteneinsicht unmittelbar an die entsprechenden Behörden zu wenden.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann darüber hinaus nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-03530-00

Bergheim
Bauordnung
Baugenehmigungen

Am 04.09.2013 fand eine Ortsbesichtigung mit Vertretern der Stadt Bergheim und dem Vertreter des Rhein-Erft-Kreises statt. Aufgrund der dabei getroffenen Feststellungen wird die untere Bauaufsichtsbehörde auf ein ordnungsbehördliches Einschreiten gegen den Petenten verzichten und die Garage nachträglich unter Erteilung einer Ausnahme von § 119 der Straßenbauverordnung (SBauVO) genehmigen.

In Bezug auf das Vorhaben des Nachbarn wurde festgestellt, dass die Baugenehmigung wegen des Verstoßes gegen Vorschriften der SBauVO rechtswidrig ist und insoweit zurückgenommen werden muss. Die untere Bauaufsichtsbehörde wird das Erforderliche veranlassen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich das Anliegen des Petenten vor diesem Hintergrund erledigt haben dürfte.

16-P-2013-03580-00

Witten
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentinnen unterrichtet.

Soweit die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angesprochen werden, ist die Petition durch das Bundesministerium für Gesundheit abschließend beantwortet worden.

Soweit es konkrete Beschwerden über eine Verweigerung von Verordnungen aus Budgetgründen gibt, können sich betroffene Patientinnen/Patienten oder deren Eltern unmittelbar an das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen wenden.

Das Ergebnis der Evaluation der Ausbildungsrichtlinien für die Ausbildung in den Pflegeberufen, der Ergotherapie, der Physiotherapie, der Logopädie und der Hebammenkunde als auch der in den Modellstudiengängen gewonnenen Erkenntnisse bleibt abzuwarten. Danach wird sich zeigen, ob eine Überarbeitung der Ausbildungsinhalte erforderlich ist.

Die Petentinnen erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 09.10.2013.

16-P-2013-03636-00

Münster
Einkommensteuer
Umsatzsteuer

Die Besteuerungsgrundlagen waren vom Finanzamt gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zu schätzen, da der Petent seiner Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht nachgekommen ist. Das Finanzamt hat bei der Schätzung die vorliegenden Informationen ausgewertet. Dabei hat es zutreffend einen maßvollen Zuschlag gegenüber den vom Petenten für die Jahre 2010 und 2011 vorangemeldeten Umsätzen berücksichtigt, da er durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten die Ursache für die Schätzung selbst gesetzt hat und damit das Schätzungsrisiko trägt. Auch die Schätzung der in den Jahren 2010 und 2011 bei der Einkommensteuerfestsetzung angesetzten Gewinne aus dem Blumeneinzelhandel ist nicht zu bean-

standen, weil die positive Umsatzentwicklung in den Jahren 2009 bis 2011 auf einen im Vergleich zum Jahr 2009 gestiegenen Gewinn hinweist.

Der Petent bleibt unabhängig von den erlassenen Schätzungsbescheiden zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Die Steuerbescheide werden vom Finanzamt erneut überprüft, sobald diese vorliegen.

In Bezug auf den Beschluss des Amtsgerichts Münster, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Petenten zu eröffnen, ist festzustellen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, auf die Verfahrensgestaltung des zuständigen Insolvenzgerichts Einfluss zu nehmen und die ergangenen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.10.2013 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Münster vom 26.09.2013.

16-P-2013-03640-00

Ratingen
Jugendhilfe
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit von Frau S. unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass sie in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren und Entscheidungen war.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat Frau S.- wenn auch bisher erfolgreich - Gebrauch gemacht.

Soweit Frau S. die Tätigkeit der vom Gericht für sie und ihre Mutter eingesetzten Betreuerinnen beanstandet, ist darauf hinzuweisen,

dass Betreuer und Betreuerinnen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts stehen. Frau S. bleibt es unbenommen, sich mit ihren Beanstandungen direkt dorthin zu wenden.

Darüber hinaus treffen die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß konnte seitens des Petitionsausschusses nicht festgestellt werden. Die Maßnahmen erfolgten zur Sicherstellung des Kindeswohls. Der Petitionsausschuss kann daher Frau S. nur empfehlen, sich auf die ihr angebotenen Hilfen der verschiedenen Institutionen einzulassen.

16-P-2013-03679-01

Denia/Alicante
Rechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.09.2013 verbleiben.

16-P-2013-03685-00

Castrop-Rauxel
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03686-01

Münster
Gesundheitsfürsorge

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn Z. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Peti-

tionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn Z. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 17.09.2013 bleiben.

16-P-2013-03701-00

Wiehl
Baugenehmigungen

Mit den geplanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen soll die Nutzbarkeit eines derzeit baufälligen Gebäudes wiederhergestellt werden. Die dafür erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind der Neuerrichtung eines Gebäudes gleichzusetzen.

Das Gebäude dient keinem landwirtschaftlichen Betrieb und ist insofern kein im Außenbereich privilegiert zulässiges Vorhaben. Es ist vielmehr als sonstiges Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuchs zu beurteilen und als solches nicht genehmigungsfähig, da es öffentliche Belange beeinträchtigt.

Das Vorhaben kann auch nicht unter Anwendung der begünstigenden Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zugelassen werden, da der Petent, der das Anwesen erst im März 2013 erwarb und bis heute nicht dort wohnt, das abgängige Gebäude nicht für einen längeren Zeitraum selbst genutzt hat und damit eine der Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzbaus nicht erfüllt.

Ebenso wenig kann er sich auf Bestandschutz berufen, der angesichts des baulichen Verfalls des Bauwerks bereits vor einiger Zeit erloschen ist. Auch die dem Rechtsvorgänger erteilte Baugenehmigung aus dem Jahre 2007 entfaltet keine Bedingungswirkung für das Vorhaben des Petenten. Dieser Genehmigung lag ein anderer Antragsgegenstand zugrunde, der weit weniger umfangreiche Baumaßnahmen vorsah.

Die Maßnahme der Bauaufsichtsbehörde, die Bauvoranfrage des Petenten negativ zu bescheiden, ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03765-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Ermittlungsverfahren 126 Js 72/12, 126 Js 154/12, 126 Js 221/12, 126 Js 285/12 und 26 Js 395/10 der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingestellt wurden bzw. in den Verfahren 126 Js 153/12 und 126 Js 300/12, 126 Js 317/12 und 126 Js 360/12 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen wurde und in den Verfahren 126 Js 154/12, 126 Js 317/12 und 126 Js 360/12 die Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Die Ermittlungen in den Verfahren 756 Js 1026/13 und 126 UJs 44/13 der Staatsanwaltschaft Bielefeld dauern noch an.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus davon Kenntnis genommen, dass der Petent im Hinblick auf die von ihm vorgetragene gesundheitlichen Beschwerden medizinisch sachgerecht behandelt wird. Ein Fehlverhalten von Bediensteten konnte nicht festgestellt werden.

Einen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, sieht der Petitionsausschuss nicht.

16-P-2013-03780-00

Krefeld
Schulen

Der Wunsch der Petentin, dass ihr Sohn eine mit Blick auf seine besonderen Begabungen geeignete schulische Förderung erhält, ist nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen und den Eindruck gewonnen, dass seitens der Schule erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, den Sohn individuell angemessen zu fördern.

Der Ausschuss hält es für wünschenswert, dass Eltern und Schule zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zum Wohle des Sohnes finden.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Sohn der Petentin zwischenzeitlich in die 7. Klasse

des Ricarda-Huch-Gymnasiums versetzt worden ist und dort weiter seine Schulpflicht erfüllt.

Ein von der Petentin angestrebter Schulwechsel zur Marienschule in Krefeld ist grundsätzlich möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter der Marienschule.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.09.2013.

16-P-2013-03844-00

Wachtberg
Baugenehmigungen
Wasser und Abwasser

Die für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück Gemarkung Fritzdorf erteilte Baugenehmigung ist rechtmäßig. Dem Vorhaben stehen bauplanungsrechtliche Vorschriften nicht entgegen. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Das Vorhaben widerspricht auch nicht wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Denkmalpflegerische Bedenken bestehen auch nicht. Die Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes gilt als erteilt. Die im Verfahren beteiligte Brandschutzdienststelle hatte keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gegen die geplante Einleitung des Oberflächenwassers in einen Löschwasserteich und die Versickerung des darüber hinaus anfallenden Regenwassers auf den Betriebsflächen hatte die untere Wasserbehörde keine Bedenken.

Die untere Landschaftsbehörde forderte als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und zur Einbindung des Gebäudes in das Landschaftsbild die Pflanzung von insgesamt 16 Bäumen auf dem Baugrundstück. Außerdem sollten die Dacheindeckung und die sichtbaren Außenwände der Halle dem vorhandenen Bestand angepasst werden. Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen und sind nicht zu beanstanden.

Es besteht somit kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03859-00

Willich
Strafvollzug

Für die Behauptung der Petentin, sie sei von anderen Personen bedroht oder genötigt worden, wurden keine konkreten Anhaltspunkte gefunden. Auch die übrigen Beschwerden sind unbegründet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-03863-00

Hiddenhausen
Hilfe für behinderte Menschen
Straßenverkehr

Herr S. bittet um Unterstützung in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit und wendet sich gegen den Bescheid des Kreises Herford vom 18.05.2013, der die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ vorliegen, ablehnt.

In einem Erörterungstermin, an dem Frau S. für ihren Ehemann teilgenommen hat, weil sich dieser derzeit stationär in einer Rehabilitationsklinik in St. Wendel aufhält, wurden die Voraussetzungen für die Erteilung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen thematisiert.

Unstreitig gehört Herr S. nicht zu dem sehr eng begrenzten Personenkreis wie beispielsweise Querschnittsgelähmte oder Doppeloberschenkelamputierte, bei denen die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ generell als erfüllt anzusehen sind. Möglicherweise liegen jedoch vergleichbare Funktionseinschränkungen vor.

In erster Linie ist Herr S. durch beidseitige Taubheit und Schwindel gesundheitlich beeinträchtigt. Wie Frau S. im Erörterungstermin glaubhaft schilderte, besteht dadurch nicht nur eine erhebliche Gangunsicherheit, vielmehr sei ihr Ehemann bei Dunkelheit überhaupt nicht in der Lage, zu gehen, weil er dann das fehlende Gleichgewicht nicht durch die Augen kompensieren kann. Auch bei Tageslicht kann er - je nach Tagesform - überwiegend nur wenige Meter, meist an ihrer Hand, gehen, muss sich dann hinsetzen und eine Pause machen, um nicht hinzufallen. Selbst im häuslichen Umfeld kam es bereits zu Stürzen. Im Übrigen werden die Beeinträchtigungen beim Gehen durch die

Folgen des Hüftpfannenbruchs weiter verstärkt.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss den Kreis Herford, erneut zu überprüfen, ob bei Herrn H. aufgrund der besonderen Einzelumstände die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ beziehungsweise für eine allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen (Parkerleichterung außerhalb der „aG“-Regelung) vorliegen.

Im Erörterungstermin mit Frau S. und dem Kreis wurde vereinbart, dass dieser den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt. Hierzu sollen Zwischen- und/oder Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik abgewartet sowie ausgewertet und Herr S. gegebenenfalls begutachtet werden.

Ferner bittet der Petitionsausschuss den Kreis Herford aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls um Überprüfung, ob während der weiteren Ermittlung des medizinischen Sachverhalts ein befristeter Parkausweis ausgestellt werden kann.

16-P-2013-03926-00

Marktbergel
Familienfragen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das Anliegen von Herrn M., dass Familienkarten allen Familienmitgliedern und nicht nur einer beschränkten Personenzahl Vergünstigungen gewähren sollen, entspricht den berechtigten Interessen von Familien mit mehreren Kindern und ist aus Sicht des Petitionsausschusses unter familienpolitischen Aspekten berechtigt.

In Nordrhein-Westfalen werden Familienkarten allerdings nicht vom Land selbst, sondern von zahlreichen Kommunen angeboten. Hintergrund ist die Erfahrung, dass Familienfreundlichkeit „vor Ort“ gelebt wird. Für Familien ist es von besonderer Bedeutung, dass sie die Angebote in Wohnortnähe kostengünstig nutzen können.

Viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben eine Familienkarte eingeführt. Bei diesen Familienkarten ist es zumindest unüblich, dass die Vergünstigungen nur für eine bestimmte Anzahl von Personen gewährt werden. Damit tragen die Kommunen der Tatsache Rechnung, dass in aller Regel der Unterstützungsbedarf einer Familie mit der Zahl ihrer Kinder steigt.

Auf die Bedingungen, unter denen private Anbieter Familien Vergünstigungen gewähren, hat das Land aus rechtlichen Gründen keinen Einfluss.

16-P-2013-03952-00

Köln

Baugenehmigungen

Das Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Langel ist formell rechtswidrig, da hierfür eine Baugenehmigung nicht erteilt wurde. Das Vorhaben ist nicht bestandsgeschützt, da es bereits in der Vergangenheit nicht genehmigungsfähig war.

Das Vorhaben ist auch materiell rechtswidrig, da eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dem Vorhaben stehen bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Es kann auch als sonstiges Vorhaben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt (Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans, Entstehung einer Splittersiedlung).

Vor diesem Hintergrund ist das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand des Berufungsverfahrens beim Oberverwaltungsgericht NRW und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-03969-00

Herten

Vergabe von Studienplätzen

Dem Wunsch des Petenten nach Immatrikulation an einer nordrhein-westfälischen Hochschule kann nicht entsprochen werden.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, die in der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) vom 30.08.2013 aufgezeigten Möglichkeiten

zur Erlangung einer Hochschulzugangsberechtigung wahrzunehmen und diesbezüglich mit „Examinations International“ und der Bezirksregierung Köln ein Beratungsgespräch zu führen. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2013-03975-00

Borchen

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. - erneute Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen - unterrichtet.

Es ergeben sich für ihn nachstehende Einstellungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung seiner nachgewiesenen Qualifikationen:

Mit der beruflichen Fachrichtung „Maschinenbautechnik“ mit der weiteren beruflichen Fachrichtung „Verfahrenstechnik“ ist im Bereich Berufskolleg grundsätzlich die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) möglich. Ziel der 24-monatigen Ausbildung gemäß OBAS ist der Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung, die durch die abschließende Staatsprüfung erworben wird. Sofern der Petent im Bereich der Elektrotechnik mindestens 22 Semesterwochenstunden Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen kann, ist auch eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren für diese berufliche Fachrichtung über die Zweit- bzw. Nebenfachregelung möglich.

In den Schulformen Gymnasien, Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen wird das Fach „Maschinenbautechnik“ nicht unterrichtet. Herr B. könnte sich hier aber für das Fach „Technik“ bewerben. Eine Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS ist bei diesen Schulformen für ihn allerdings nicht möglich, weil ihm das zweite Unterrichtsfach für diese Schulformen fehlt.

Eine Bewerbung als Seiteneinsteiger erfolgt ausschließlich direkt bei den ausschreibenden Schulen. Der Ausschuss empfiehlt Herrn B. daher, sich auf entsprechende Stellenausschreibungen zu bewerben.

Zusatz für Anschreiben an die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung)

Die Landesregierung wird gebeten, entsprechend dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts 6 AZR 339/11 vom 15.11.2012 das Formular „Einstellung in den öffentlichen Dienst – Belehrung und Erklärung“ zu bereinigen und dem Ausschuss über die zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahme bis zum 30.01.2014 zu berichten.

16-P-2013-03993-00

Havixbeck
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster in dem aufgrund der Strafanzeige des Petenten angelegten Verfahren 82 Js 3635/13 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und von der Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung abgesehen hat, sowie davon Kenntnis genommen, dass die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen dem Generalstaatsanwalt in Hamm zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat. Der Generalstaatsanwalt in Hamm wird im Hinblick auf den erstmals mit der Petition behaupteten, möglicherweise nunmehr als Vortrag einer versuchten Nötigung rechtlich zu würdigenden Sachverhalt die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung prüfen.

Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung der mit dem Verfahren befassten Polizeibediensteten haben sich nicht ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04000-00

Bonn
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Auf die Strafanzeige des Petenten gegen Unbekannt wegen des angeblichen Eindringens von Polizeibeamten der Kreispolizeibehörde Bonn in dessen Wohnung am 29.04.2013 hat die Staatsanwaltschaft Bonn das Ermittlungsverfahren 554 UJs 133/13 eingeleitet, das mit

Verfügung vom 31.07.2013 eingestellt worden ist.

Belege für die durch den Petenten erhobenen Vorwürfe haben sich nicht ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04014-00

Kempen
Bauordnung

Als sonstiges Vorhaben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) kann das Mobilheim nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt. Da nur durch die Entfernung des Mobilheims die Wiederherstellung rechtmäßiger Verhältnisse erreicht werden kann, begegnet der Erlass der Ordnungsverfügung zu dessen Beseitigung keinen Bedenken.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kempen hat sich durch die bislang gesetzten großzügigen Fristen zur Beseitigung des Mobilheims sehr entgegenkommend verhalten. Anhaltspunkte, die für dessen weitere Duldung sprechen könnten, sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04015-00

Gevelsberg
Krankenversicherung

Herr A. wendet sich gegen Entscheidungen und Vorgehensweise der AOK NordWest, die eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme für seine Mutter ablehnt. In einem Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die AOK den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt und Frau A. ärztlich begutachten lässt. Das Ergebnis der Begutachtung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über das Ergebnis zu berichten.

Soweit sich Herr A. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlichen Kundencenters schlecht behandelt fühlt, haben Herr A. und

der Regionaldirektor vereinbart, sich hierzu bilateral auszutauschen.

16-P-2013-04028-00

Viersen
Ausländerrecht

Sofern der Petent den erfolgreichen Abschluss seines Studiums nachweist, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate gemäß § 16 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht. Während dieses Zeitraums wäre ihm die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit erlaubt. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, rasch mit der Ausländerbehörde in Kontakt zu treten.

Bis zur abschließenden Entscheidung der Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt des Petenten in der Bundesrepublik gemäß § 81 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt, und zwar auch ohne ausdrückliche Verlängerung der Fiktionsbescheinigung. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen daher derzeit nicht zu befürchten.

Es besteht kein Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04029-00

Neuss
Berufsbildung
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent begehrt die Anerkennung der in Kasachstan erworbenen Ausbildung als Traktorführer - Triebfahrzeugführer.

Da es keinen entsprechenden Bildungsgang gemäß Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg) gibt, ist eine Anerkennung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht nicht möglich.

Dem Petenten wird empfohlen, eine Beratung zur beruflichen Entwicklung mit Blick auf andere Lösungswege in Anspruch zu nehmen. Als Beratungsstelle kommt das Schulverwaltungsamt/Bildungsberatung Stadt Düsseldorf, Bertha-von-Suttner-Platz 3 in 40227 Düsseldorf (Tel. 0211-8993499) in Betracht.

16-P-2013-04032-00

Roetgen
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Hinsichtlich einer Beförderung von Elektro-Scootern in Linienbussen existiert derzeit keine konkrete Vorschrift. Es ist daher jedes einzelne Verkehrsunternehmen gehalten, die Entscheidung im konkreten Fall in eigener Verantwortung zu treffen.

Um zukünftig eine möglichst für alle Beteiligten zufriedenstellende und einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen den Verband deutscher Verkehrsunternehmen e. V. gebeten, einen „Runden Tisch“ unter Beteiligung der Bushersteller, der Hersteller von Elektro-Scootern, der Verkehrsunternehmen, von Behindertenverbänden und des Ministeriums einzuberufen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das vom Petenten angesprochene Verkehrsunternehmen ein generelles Beförderungsverbot von Elektro-Scootern zwischenzeitlich ausgesetzt hat.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 30.09.2013.

16-P-2013-04039-00

Willich
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04055-00

Hamminkeln
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und der Rechtslage auseinandergesetzt. Über das Ergebnis der Prüfung können jedoch aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben gemacht werden, da Herr C. nicht bevollmächtigt ist.

16-P-2013-04060-00

Bad Lippspringe
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass bei Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung das Einverständnis der Eltern nicht erforderlich ist. Die von den Petenten gewünschte Einstellung des Verfahrens ist somit nicht möglich.

Die zweimal zum Tragen gekommene Durchführung des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Tochter der Petenten erfolgte jeweils den Vorgaben entsprechend und ist aus schulfachlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Zuweisung in den gemeinsamen Unterricht an der Grundschule B als schulischem Lernort erfolgte den Wünschen der Petenten entsprechend.

Über die auf dem Klagewege angefochtene Rechtmäßigkeit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (im Förderungsschwerpunkt Geistige Entwicklung) steht eine gerichtliche Entscheidung noch aus. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2013-04093-00

Herne
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Beanstandung des Petenten, das Gericht habe die behaupteten Nebeneinkünfte der Antragsgegnerin nicht ausreichend ermittelt, ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegt.

Soweit der Petent weiterhin rügt, dass eine Vollstreckung gegen die Schuldnerin aus dem

geschlossenen Vergleich nicht möglich sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsgegnerin vor Abschluss des Vergleichs zu Protokoll gegeben hatte, zurzeit nicht leistungsfähig zu sein. Dieser Umstand war dem Petenten bekannt. Weiterhin wird ein Vergleich von den Parteien eines Rechtsstreits miteinander geschlossen. Ob ein Prozess durch einen Vergleich beendet wird, liegt also allein in der Entscheidungsfreiheit der Parteien. Sofern der Petent den Inhalt des abgeschlossenen Vergleichs als für ihn ungünstig ansieht, hätte er den Vergleich nicht oder nicht so abschließen müssen, sondern das Verfahren streitig bis zu einer Entscheidung durch Beschluss führen können.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Prüfung des Sachverhalts zu Differenzen bei der Jahresendabrechnung der Stadtwerke Herne AG für 2012 (Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgerichtsbuchs) hat ergeben, dass die Unstimmigkeiten im Bereich der geleisteten Vorauszahlungen geklärt werden konnten und die Nachzahlung der kompletten Forderung der Stadtwerke Herne AG für den Bereich der Heizkosten vom Jobcenter Herne veranlasst wurde. Dem Anliegen des Petenten ist insoweit entsprochen. Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Herne sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04097-00

Duisburg
Lehrerbildung

Die Anerkennung der polnischen Lehramtsqualifikation von Frau B. ist ohne die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang nur dann möglich, wenn sie sich anstelle eines Anpassungslehrgangs für die Ablegung einer Eignungsprüfung entscheidet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau B., sich diesbezüglich von der Bezirksregierung Arnsberg weitergehend beraten zu lassen und dort gegebenenfalls die Fortführung ihres Anerkennungsverfahrens zu beantragen.

Zur weiteren Information erhält sie eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.09.2013.

16-P-2013-04103-00

Meinerzhagen
Baugenehmigungen

Das zur Bebauung anstehende Flurstück ist nicht mehr Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern dem Außenbereich zuzuordnen. Dort kann das geplante Vorhaben jedoch wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht zugelassen werden. Das Vorhaben widerspricht dem Flächennutzungsplan, der hier eine landwirtschaftliche Nutzfläche ausweist. Zusätzlich werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft bzw. ihre Aufgabe als Erholungsgebiet beeinträchtigt. Darüber hinaus führt das Vorhaben zu einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und lässt die Entstehung, Verfestigung bzw. Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten.

Die Ankündigung der Bauaufsichtsbehörde, die eingereichte Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses am Rande des Ortsteils Hardenberg ablehnen zu wollen, ist daher nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04119-01

Bonn
Titel, Orden und Ehrenzeichen

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Landtag von Brandenburg überwiesen.

16-P-2013-04130-00

Werl
Strafvollzug

Der Petent wird durch Bedienstete nicht in seiner Nachtruhe gestört. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sein Problem dem Anstaltsarzt vorzutragen.

16-P-2013-04134-00

Oberhausen
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Verhalten und die Vorgehensweise der Bezirksregierung Düsseldorf sind nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04222-00

Swisttal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn in dem Verfahren 556 Js 1685/12 Anklage erhoben hat und das Verfahren durch das Amtsgericht Rheinbach mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 153a Absatz 2 der Strafprozessordnung gegen Zahlung von 1.000 Euro eingestellt worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.09.2013 nebst Anlagen.

16-P-2013-04228-00

Oberhausen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Mitglieder von Baumkommission und Bezirksvertretung der Stadt Oberhausen treffen ihre Entscheidung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der von Bäumen ausgehenden Wohlfahrtswirkungen für die Allgemeinheit. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die stadtoökologische Wertigkeit dieser heimischen Baumart zu berücksichtigen, aber auch (Feinstaub-) Filterleistung, kleinklimatische Bedeutung und ästhetischer Wert. In Anbetracht dieser Bewertung ist auch der materielle Wert zu sehen.

Die Buche im Hinterhof des Nachbargrundstücks ist Eigentum der Stadt Oberhausen und unterfällt somit der städtischen Baumschutzsatzung. Gemäß dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zer-

stören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Nicht unter das Verbot fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung oder unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die Bezirksvertretung, die bei städtischen Bäumen über die Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten entscheidet, hat bei ihren Besichtigungen keine unzumutbare Beeinträchtigung feststellen können. Die Buche wird entgegen der Behauptung des Petenten regelmäßig kontrolliert und turnusmäßig geschnitten, zuletzt im Juli 2006, demnächst im Herbst 2013.

Bei der Entscheidung nach der Baumschutzsatzung handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Oberhausen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

16-P-2013-04231-00

Steinheim
Schulen

Die Petentin fordert die Rückkehr zu einem neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien.

Der Forderung kann aus schulrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.09.2013.

16-P-2013-04320-00

Duisburg
Friedhofswesen

Der Friedhof Essenberg weist seit Jahren niedrige Beisetzungszahlen aus. Dies ist der Hauptgrund für den Vorschlag der Stadt, Bestattungen nur noch für bestehende Wahlgrabstätten zu ermöglichen. Langfristig soll nach Ablauf der Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten der Friedhof Essenberg geschlossen werden.

Gegen die (langfristige) Schließung hat die Bürgerinitiative beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg einen Bürgerantrag vorgelegt. In Folge des Bürgerantrags hat der Stadtrat eine Anhörung der Bürgerinitiative beschossen. Es haben vier Treffen zwischen Vertretern der Stadt Duisburg und der Bürgerinitiative

stattgefunden. Dabei wurde seitens der Stadt dargelegt, dass Nutzungsrechte an bestehenden Wahlgräbern vom Ratsbeschluss nicht betroffen sind, sondern nach dem Ratsbeschluss nur der Neuerwerb von Wahlgrabstätten ausgeschlossen wird. Somit ist noch für einige Jahrzehnte der Fortbestand des Friedhofs Essenberg und damit für viele Bürger ein Begräbnis vor Ort weiterhin gesichert.

Zu dem von der Petentin erhobenen Einwand des Platzmangels in der kleinen Kapelle bei Trauerfeiern ist festzustellen, dass größere Trauerfeiern in der Vergangenheit oftmals in der Trauerhalle des sich im selben Stadtteil befindlichen Parkfriedhofs abgehalten wurden. Insofern scheint ein Ausweichen auf den Parkfriedhof im Falle von größeren Trauerfeiern nicht unzumutbar.

Zum Vorwurf, die Nutzung des Friedhofs durch andere Religionsgemeinschaften werde seitens der Stadt Duisburg nicht in Erwägung gezogen, ist anzumerken, dass bereits seit Jahrzehnten alle 17 Stadtfriedhöfe auch anderen Religionsgemeinschaften zur Nutzung offenstehen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Stadt Duisburg durch die mehrfachen Gesprächstermine mit der Bürgerinitiative ein Interesse an einer gütlichen Einigung deutlich gemacht hat.

Der Ratsbeschluss vom 08.07.2013 zur langfristigen Schließung des Friedhofs Essenberg ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04327-00

Krokau
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

In dem zugrunde liegenden Nachlassverfahren ist es zu einem Versehen der Serviceeinheit gekommen, das erst auf den berechtigten Hinweis des Petenten bemerkt wurde. Die Justizverwaltung bedauert die festgestellte Unregelmäßigkeit. Das insofern Erforderliche wurde zeitnah nachgeholt.

Die sachliche Prüfung des Erbscheinantrags des Petenten dauert noch an. Das Gericht hat hierzu Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten eingeholt. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfah-

rengestaltung und das Ergebnis der gerichtlichen Prüfung Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.09.2013 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund vom 17.08.2013.

16-P-2013-04332-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die derzeitige Vollzugsplanung im Falle der Petentin unterrichtet. Der Petentin kann nur empfohlen werden, aktiv an der Aufarbeitung der bei ihr vorhandenen Suchtproblematik mitzuarbeiten. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der Sozialbericht, der von der Drogenberatung Viersen zu erstellen wäre, in Auftrag gegeben wird.

Die Besuchszusammenführung mit dem Verlobten scheitert daran, dass die Justizvollzugsanstalt Willich I nicht die Kapazität hat, diesen zusätzlich aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04334-00

Mönchengladbach
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04338-00

Bedburg-Hau
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Herr B. seitens der LVR-Klinik Bedburg-Hau hinsichtlich seiner somatischen Erkrankung durch fachlich geschultes Personal unterstützt wird, entsprechende Hilfsmittel erhält und ihm die seiner Lockerungsstufe entsprechenden Ausgänge gewährt werden.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht der Ausschuss daher nicht.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vom 09.09.2013.

16-P-2013-04354-00

Edewecht
Lehrerausbildung

In Nordrhein-Westfalen bestehen Regelungen, nach denen die Anrechnung geeigneter beruflicher Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst auf Antrag möglich ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.09.2013.

16-P-2013-04356-00

Aachen
Rechtspflege

Der Petent bittet, für eine angemessene und ausreichende Richterausstattung beim Amtsgericht Aachen (auch für den Fall von notwendigen Schwangerschaftsvertretungen) Sorge zu tragen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Justizministerium) berichten lassen.

Das Justizministerium geht im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts Aachen davon aus, dass es sich bei dem vorgebrachten Fall um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt hat. Aufgrund der durch die Verfassung gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit besteht keine Möglichkeit, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.09.2013 nebst Anlage.

16-P-2013-04358-00

Herford
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das auf eine Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 2 UJs 7821/11 der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingestellt wurde und seine hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ihm nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz die Rechtsberatung im Einzelfall verwehrt ist. Er empfiehlt dem Petenten, sich diesbezüglich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu wenden.

Nach Abschluss der Prüfung besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04360-00

Aachen
Rechtspflege
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen von der Anwendung des § 456 a der Strafprozessordnung keinen Gebrauch gemacht und damit ein Absehen von einer weiteren Vollstreckung der derzeit von dem Petenten zu verbüßenden Freiheitsstrafe im Falle der Ausweisung aus dem Geltungsbereich der Strafprozessordnung abgelehnt hat.

Die zuständige Ausländerbehörde wird zu gegebener Zeit klären, ob Zielstaat der Abschiebung des Petenten auf der Grundlage der rechtskräftigen Abschiebungsandrohung der Städteregion Aachen vom 22.08.2012 sein Heimatland Algerien sein muss oder er vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der belgischen Behörden wegen des Wohnsitzes seiner Familie in Belgien nach dort abgeschoben werden kann.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsaus-

schuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04368-00

Düsseldorf
Bauordnung

Nach den Bestimmungen der Bauordnung NRW haben die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiervon hat die Bauaufsichtsbehörde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und ist ermessensfehlerfrei gegen die formell und materiell illegalen Baumaßnahmen eingeschritten. Die vorhandene Bebauung auf den sich im Außenbereich der Stadt Erkrath befindenden Grundstücken ist sowohl bauplanungs- als auch landschaftsrechtlich unzulässig.

Das von den Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt der baulichen Anlagen wird nicht verkannt. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Verfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf bzw. Oberverwaltungsgericht NRW und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-04371-00

Wuppertal
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Petent nicht durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland beschwert fühlt, sondern ausschließlich durch die Agentur für Arbeit.

Wegen der Beschwerde über die Agentur für Arbeit wurde die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04429-00

Düsseldorf
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Frau M.-R. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen stellen grundsätzlich Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dar und sind zum Zeitpunkt des Einkommenszuflusses anzurechnen, auch wenn in dem Zeitraum, in dem die entsprechenden Betriebskostenvorauszahlungen entrichtet wurden, noch keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen wurden.

Die Aufrechnung ist zwischenzeitlich bis auf einen geringen Restbetrag abgeschlossen. Die Entscheidungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe entsprechen der geltenden Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04435-00

Viersen
Rentenversicherung

Die Angelegenheit war Gegenstand eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Düsseldorf, das durch einen Vergleich und Rücknahme der Klage beendet worden ist.

In Ausführung des Vergleichs erhält Herr E. von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 01.10.2009 bis 31.03.2010 und Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 01.04.2010 bis 31.12.2016. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird auf Zeit geleistet, weil der Anspruch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Herr E. wird gebeten, die Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Rheinland abzuwarten.

16-P-2013-04446-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Köln in dem gegen den Petenten geführten Verfahren 922 Js 604/13 und in den mit der Petition angesprochenen Anzeigesachen sowie Ermittlungsverfahren begegnet keinen Bedenken.

Soweit das Amtsgericht Köln zwischenzeitlich die gegen den Petenten erhobene Anklage zugelassen und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat, gilt Artikel 97 des Grundgesetzes, der die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04455-00

Bad Oeynhausen
Wohnungswesen

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können Vermieter und Mieter vereinbaren, dass der Mieter neben der Miete Betriebskosten zahlt. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Die Vertragsparteien können vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften vereinbaren, dass Betriebskosten als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesen werden. Vorauszahlungen für Betriebskosten dürfen nur in angemessener Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Nach dem vom Petenten unterschriebenen Mietvertrag werden die Betriebskosten umgelegt und Vorauszahlungen erhoben. Danach zählen zu den allgemeinen Betriebskosten u. a. die Kosten für die private Verteilanlage für

das Breitbandkabelnetz sowie die Grundgebühren für den Breitbandanschluss. Werden die Gebühren für den Kabelanschluss über die Betriebskosten abgerechnet, so kann eine Kündigung des Kabelanschlusses nicht durch den Mieter ausgesprochen werden, denn Vertragspartner des Kabelanbieters ist der Vermieter. Nach der Rechtsprechung hat der Mieter die laufenden Kosten auch dann zu tragen, wenn er den Anschluss nicht mehr nutzt. Der Mietvertrag kann nur einvernehmlich zwischen der Vermieterin und dem Petenten geändert werden. Einen Rechtsanspruch auf Änderung des Mietvertrags hat der Petent nicht.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage gibt die Petition keinen Anlass für eine Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen.

16-P-2013-04464-00

Dorsten
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund hat der Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit, auf eine schnellere Bearbeitung des von dem Petenten geführten Rechtsstreits hinzuwirken.

Soweit es den Petenten in Ihrer Nachtragseingabe auch um Rechtsauskünfte in Bezug auf eventuelle Schadensersatzansprüche geht, kann Ihnen nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Rechtsauskünfte dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaften Köln und Duisburg die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Prozessvertreter der Firma K. und den Anwalt, der sich nach dem Ausscheiden des ursprünglichen Bevollmächtigten für den Petenten bestellt hat, abgelehnt haben.

Soweit die Petenten mit der Petition erstmals auch strafrechtliche Vorwürfe gegen den ursprünglichen Prozessvertreter des Petenten erheben, prüft der Leitende Oberstaatsanwalt

in Duisburg, ob insoweit ein Anfangsverdacht vorliegt. Über das Ergebnis der Prüfung wird er die Petenten bescheiden, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.09.2013.

16-P-2013-04466-00

Gräfendorf
Tierschutz

Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollen in Nordrhein-Westfalen viele Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zum Schutz der Fische an Wasserkraftanlagen durchgeführt werden. Diese sind u. a. im Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie beschrieben.

Diese Maßnahmen werden zielorientiert und kosteneffizient nach dem heutigen Stand des biologischen Wissens und der technischen Umsetzbarkeit auch an Wasserkraftanlagen geplant und durchgeführt. Nordrhein-Westfalen beschreitet durch den Bau von Pilotanlagen für den Fischschutz und Fischabstieg bundesweit Neuland.

Diese Maßnahmen orientieren sich dabei am Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes, den Schutz der Fischpopulationen und die Nutzung der Wasserkraft so miteinander zu vereinbaren, dass der gute ökologische Zustand bzw. das Potenzial der Gewässer erreicht werden kann.

Dabei werden die besonderen Schutzanforderungen, die zum Erhalt und zur Wiederansiedlung von Wanderfischen aufgrund des EU-Rechts erforderlich sind, berücksichtigt. Ein Schutz jedes einzelnen Fisches oder Kleinlebewesens ist dabei aber im Gegensatz zur Forderung der Petition technisch nicht möglich und rechtlich nicht geboten.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.09.2013.

16-P-2013-04470-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Anhaltspunkte für eine nicht von der richterlichen Unabhängigkeit umfasste Verzögerung im Hinblick auf die Bearbeitung des Prozesskostenhilfesuchs des Petenten für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Amtsgericht Düsseldorf sind nicht ersichtlich.

Soweit der Petent beabsichtigt, für ein etwaiges Berufungsverfahren vor dem Landgericht Düsseldorf ebenfalls Prozesskostenhilfe zu beantragen, möge er gegebenenfalls - sofern nicht bereits geschehen - einen entsprechenden Antrag an die zuständige Berufungskammer des Landgerichts Düsseldorf richten.

Die gesetzliche Ausgestaltung des Prozesskostenhilferechts fällt in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich in diesem Zusammenhang zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04483-00

Castrop-Rauxel
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die am 07.08.2013 erfolgte gemeinsame Ortsbesichtigung durch das Veterinäramt des Kreises Recklinghausen und das Ordnungsamt Castrop-Rauxel hat die Vorwürfe des Petenten bestätigt. Daraufhin forderte das Ordnungsamt die Tierhalterin auf, die Tiere so zu halten, dass keine Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz sowie die Straßenordnung der Stadt mehr entstehen. Nach dem Landesimmissionsschutzgesetz sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren ausgehenden Lärm, mehr als geringfügig belästigt wird. In der Straßenordnung ist festgelegt, dass Tierhalter dafür zu sorgen haben, dass Straßen und Anlagen durch Tiere nicht verunreinigt werden. Für

den Fall der Zuwiderhandlung wurde der Tierhalterin eine Geldbuße angedroht.

Aus ordnungsrechtlicher und auch aus immissionsrechtlicher Sicht wurden die notwendigen und angemessenen Schritte eingeleitet. Das Ordnungsamt wird gemeinsam mit dem Veterinäramt mit Nachdruck das Ziel verfolgen, dass die Tierhaltung auf dem beklagten Grundstück aufgegeben wird.

16-P-2013-04488-00

Düsseldorf
Rechtspflege
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet.

Die Beschwerde über Frau Dr. D. und die Universität zu Köln ist zurückzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage bezüglich der Bewertung der Dissertation wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 23.08.2012 geklärt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine gesonderte Untersuchung durch die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) aufgrund der Beschwerdeschreiben des Petenten ist nicht mehr erforderlich, da diese bereits im Rahmen der Petition erfolgt ist.

Im Ergebnis geben die umfangreichen Beschwerden des Petenten dem Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04489-00

Dörentrup
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass trotz mehrfacher Bemühungen des Kreisjugendamts Lippe nicht ermittelt werden konnte, um welchen Jugendlichen es sich handelt bzw. welches Jugendamt er bisher zur Beratung aufgesucht hat.

Um weitere Informationen von Frau H. zu erhalten, nahm das Jugendamt Kontakt mit ihr auf. Frau H. konnte jedoch selbst keine weiteren Angaben machen und reagierte im weiteren Verlauf auf Anfragen des Jugendamts nicht mehr.

Eine Überprüfung der von Frau H. vorgetragenen Problematik kann ohne konkrete Angaben zum Namen des Jugendlichen bzw. Wohnort daher nicht erfolgen.

16-P-2013-04494-00

Mönchengladbach

Bauordnung

Der Anbau an das Wohngebäude auf dem angesprochenen Grundstück ist formell und materiell illegal. Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mönchengladbach ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss rät daher dem Petenten, dem Vorschlag der Bauaufsichtsbehörde zu folgen und einen genehmigungsfähigen Bauantrag für den Rückbau des Anbaus an die Grundstücksgrenze und Schließung der vorhandenen Öffnung in der Gebäudeabschlusswand mit einer Nutzung als Abstellraum vorzulegen.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04506-00

Sankt Augustin

Dienstaufsichtsbeschwerden

Dem Petitionsausschuss bieten sich nach den allgemeinen Ausführungen des Petenten keine Anhaltspunkte für ein generelles Fehlverhalten der oberen Schulaufsicht. Jede eingegangene Beschwerde führt ausnahmslos zu gründlichen Recherchen, einschließlich eventueller Dienstgespräche, Zeugenanhörungen etc.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) weist den pauschalen und

ohne jegliche Konkretisierung erhobenen Vorwurf der völlig unzulänglichen Bearbeitung von Elternbeschwerden durch die Mitarbeiter der Schulabteilungen der Bezirksregierungen zurück.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04518-00

Wuppertal

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die von dem Petenten beanstandeten Kosten nicht in dem auf seine Strafanzeige vom 19.04.2013 angelegten Verfahren 921 Js 1535/13 der Staatsanwaltschaft Wuppertal festgesetzt worden sind.

Die Kostenberechnung und die Inanspruchnahme des Petenten in dem zivilgerichtlichen Verfahren 96 C 199/12 des Amtsgerichts Wuppertal gemäß § 22 des Gerichtskostengesetzes sind nicht zu beanstanden. Der Petent ist ausdrücklich über die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme unterrichtet worden.

Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung von Polizeibeamten haben sich nicht ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04527-00

Hagen

Landesplanung

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschluss hat die situationsbedingten Schwierigkeiten der Trassenführung für das in der Anlage des Energieleitungsausbaugesetzes aufgeführte Vorhaben Nr. 19 „Kruckel-Dauersberg“ im Bereich Hagen-Hohenlimburg zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, in das anstehende Planfeststellungsverfahren im Sinne einer der beiden Trassenvarianten einzugreifen. Er ist vielmehr der Auffassung, dass die Entscheidung über die Wahl der Trasse zunächst dem Vorhabenträger und im zweiten Schritt der Planfeststellungsbehörde überlassen bleiben muss,

die den Planfeststellungsbeschluss unter Abwägung aller Belange fassen muss.

16-P-2013-04542-00

Rotenburg (Wümme)

Ausländerrecht

Die obersten Landesbehörden können nach dem Aufenthaltsgesetz aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen über sechs Monate hinausgehenden Zeitraum der Aussetzung der Abschiebung bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Inneren, um die Bundeseinheitlichkeit zu wahren.

Diese Anordnungsbefugnis der obersten Landesbehörden ist ein Instrument der Krisenintervention, mit welchem auf unvorhersehbare aktuelle Situationen in den Herkunftsländern kurzfristig reagiert werden kann, um für bestimmte Ausländergruppen vorübergehend allgemeinen Schutz zu gewähren. Bei einer Entscheidung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes sind vor allem erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben und Freiheit zu berücksichtigen, die für die Bevölkerung oder eine bestimmte Bevölkerungsgruppe im Herkunftsstaat bestehen oder der die Zivilbevölkerung im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Voraussetzungen werden mit den noch immer schwierigen Lebensbedingungen der Gruppe der ausreisepflichtigen Roma zweifelsfrei nicht erfüllt. Die Anordnung eines Abschiebungsstopps kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen bedarf es anderer Lösungsansätze als die zeitlich befristete Aussetzung der Abschiebung für eine bestimmte Gruppe von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die sich in Deutschland als Roma-Volkszugehörige bekennen und denen hier nach rechtsstaatlichen Verfahren ein Aufenthaltsrecht nicht zuerkannt werden kann. Hierzu bedarf es vielmehr noch großer Anstrengungen sowohl der Republik Kosovo als auch der europäischen Staaten und nicht zuletzt der Mitwirkung dieser Volkszugehörigen selbst.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass zahlreichen Volkszugehörigen der Roma aus dem Kosovo aufgrund ihrer Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik

Deutschland Aufenthaltsrechte nach dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahre 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung gewährt werden konnten. Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende besteht seit dem 01.07.2011 außerdem die Möglichkeit, ein Aufenthaltsrecht nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes zu erhalten.

16-P-2013-04543-00

Bad Essen

Wasser und Abwasser

Die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht obliegt nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes grundsätzlich der Gemeinde Hille als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft. Der Petentin wurde vom Kreis die Abwasserbeseitigungspflicht für ihr Grundstück im Jahr 2003 übertragen, da zu diesem Zeitpunkt dieses gemeindliche Gebiet nicht durch eine gemeindliche Schmutzwasserkanalisation erschlossen war. Durch den Beschluss des Rats der Gemeinde Hille im Jahr 2004 zur Erweiterung des Abwasserbeseitigungskonzepts änderte sich die Situation jedoch dahingehend, dass für das Grundstück der Petentin nun doch eine Schmutzwasserkanalisation erstellt werden sollte.

Aus Kulanzgründen und um Nachteile für die Petentin hinsichtlich einer Rückzahlung der bewilligten Fördergelder zu vermeiden, wurde der Petentin zugestanden, die Kleinkläranlage während der Zweckbindungsfrist der Fördergelder (10 Jahre) weiter zu betreiben. Die seinerzeit erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird zum 31.12.2013 durch Fristablauf erlöschen. Eine erneute Erteilung der Erlaubnis wird abgelehnt, weil die Gemeinde Hille eine betriebsbereite Schmutzwasserkanalisation an das Grundstück der Petentin verlegt hat und somit der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nachgekommen ist. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung vom satzungsmäßig festgesetzten Anschluss- und Benutzungszwang besteht grundsätzlich nicht.

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes darf der Kreis als zuständige Wasserbehörde eine neue Erlaubnis nicht ausstellen, wenn die Gemeinde die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt hat. Nach alledem ist das Grundstück an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.

Auf unbillige Härte kann sich die Petentin nicht berufen. Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind auch nicht erkennbar.

16-P-2013-04546-00

Radevormwald
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn W. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass er bereits mit Schreiben des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2013 über den gesamten Sachverhalt der Krankenversicherungsangelegenheit informiert wurde.

Die Durchführung der Pflichtversicherung und die Berechnung der Beiträge nicht ist nicht zu beanstanden.

Der gesetzlich vorgeschriebene, rückwirkende Beginn der Mitgliedschaft hat zu einer Nachberechnung von Beiträgen geführt. Diese Nachberechnung für die direkt vom Rentenversicherungsträger aus der Rente zu entrichtenden Beiträge werden nun vom Rentenversicherungsträger mit der laufend zu zahlenden Rente verrechnet.

Darüber hinaus sind Beiträge bis zur Mindestbemessungsgrundlage von dem Versicherten selbst zu tragen. Je geringer die Rente ist, umso größer kann der Differenzbetrag bis zur Mindestbemessungsgrundlage werden. Die AOK Rheinland/Hamburg hat die hier einschlägigen beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt. Durch eine erst zum 01.08.2013 in Kraft getretene gesetzliche Regelung werden jedoch die nachberechneten Beiträge und die darauf entfallenden Säumniszuschläge von der AOK erlassen. Ein darüber zu erteilender Bescheid bleibt noch abzuwarten.

Für die Zukunft sind von Herrn W. jedoch weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

16-P-2013-04551-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin sehr gute Studienerfolge vorweisen kann und begrüßt ihre aktive Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels. Der Ausschuss geht davon

aus, dass Frau V. die Kontakte zu Herrn Dr. K. nicht zum Nachteil ausgelegt werden.

Die Fortschreibung des Vollzugsplans und das Ergebnis der Progressionsprüfung bleiben abzuwarten.

16-P-2013-04566-00

Velbert
Jugendhilfe

Der Petent P. ist 16 Jahre alt und lebte gemeinsam mit seinem Bruder im Haushalt des Vaters. Zur Unterstützung der Familie richtete das Jugendamt im Jahre 2011 aufgrund des festgestellten Hilfebedarfs eine ambulante Hilfe in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe ein. Aufgrund der häuslichen Situation wechselten die beiden Jungen im Einvernehmen aller Beteiligten in den Haushalt der Großeltern väterlicherseits.

Im weiteren Verlauf entwickelten sich größere Konflikte zwischen P. und seinen Großeltern, an deren Eskalation P. einen großen Anteil hatte. Die Großeltern brachten im Februar 2013 zum Ausdruck, dass er nicht länger in ihrem Haushalt bleiben könne. Infolgedessen zog P. in den Haushalt seines Vaters zurück, nachdem er zuvor in einem Hilfeplangespräch seine Bereitschaft dazu geäußert hatte und der Wechsel von allen Beteiligten umsetzbar erschien. Die Eingewöhnungszeit des Jugendlichen wurde sozialpädagogisch begleitet.

Die Unterbringung von P. und seines Bruders im Haushalt der Großeltern war bereits zu Beginn der Maßnahme als Interimslösung geplant und wurde beendet, nachdem die Großeltern ihre Bereitschaft zur vorübergehenden Pflege des Enkels zurückzogen. Die Rückführung wurde gemeinsam mit P. verabredet und sozialpädagogisch begleitet. Sie war Ergebnis eines Hilfeplangesprächs, an dem alle Beteiligten teilgenommen haben und in dem aus Sicht des Jugendamts Einvernehmen erzielt wurde. Sofern P. bemängelt, er fühlte sich durch die Maßnahme unter Druck gesetzt, sollte er in Konfliktsituationen den unmittelbaren Kontakt zum fallführenden Mitarbeiter im Jugendamt suchen, um eine Klärung der Situation vor Ort herbeizuführen und solche Eindrücke künftig nicht entstehen zu lassen.

Gegen das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts der Stadt Velbert bestehen keine Bedenken. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04574-00

Übach-Palenberg
Immissionsschutz; Umweltschutz

Für den Betrieb der vom Petenten angesprochenen Firma liegen baurechtliche Genehmigungen vor.

Hinweise, dass unzulässige Immissionen oder gesundheitliche Gefahren von der bestehenden Anlage ausgehen, haben sich nicht ergeben. Anhaltspunkte dafür, dass der Petent in seinen Rechten verletzt sein könnte, insbesondere durch unzumutbare Einwirkungen, sind nicht erkennbar.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

16-P-2013-04584-00

Hagen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die situationsbedingten Schwierigkeiten der Trassenführung für das in der Anlage des Energieleitungsausbaugesetzes aufgeführte Vorhaben Nr. 19 „Kruckel-Dauersberg“ im Bereich Hagen-Hohenlimburg zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, in das anstehende Planfeststellungsverfahren im Sinne einer der beiden Trassenvarianten einzugreifen. Der Ausschuss ist vielmehr der Auffassung, dass die Entscheidung über die Wahl der Trasse zunächst dem Vorhabenträger und im zweiten Schritt der Planfeststellungsbehörde überlassen bleiben muss, die den Planfeststellungsbeschluss unter Abwägung aller Belange fassen muss.

16-P-2013-04609-00

Wachtberg
Berufsbildung

Die Petentin verfolgt das Ziel, eine Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin abzuleisten. Hierzu möchte sie einen Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik besuchen, der zeitlich befristet für berufserfahrene Ergänzungskräfte als Sondermaßnahme eingerichtet wurde.

Die Qualifizierungsmaßnahme wurde zum 01.02.2009 landesweit an über 50 Berufskollegs durchgeführt. Die Maßnahme wird als Schulversuch zeitlich befristet angebo-

ten und ist zwischenzeitlich an den meisten Standorten aufgrund fehlender Nachfrage eingestellt worden. Nachdem bisher über 2.000 Ergänzungskräfte auf diesem Wege zur Staatlich anerkannten Erzieherin fortgebildet wurden, ist für eine Fortführung der Maßnahme nur noch an wenigen Schulstandorten die Nachfrage gegeben.

Parallel zu der Qualifizierungsmaßnahme für berufserfahrene Ergänzungskräfte gibt es an einzelnen Berufskollegs die Möglichkeit, die Fachschule für Sozialpädagogik in berufs begleitender Form zu besuchen. Für den Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik in berufsbegleitender Form ist entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Mittlere Schulabschluss nachzuweisen. Da die Petentin nach eigenen Aussagen diesen nicht hat, müsste sie ihn durch eine Externenprüfung erwerben, um in den Bildungsgang eintreten zu können.

Informationen über die konkreten Bildungsangebote an einzelnen Standorten sind entweder direkt bei den Berufskollegs zu erfragen oder aber über die Bezirksregierungen zu erhalten.

Die von der Petentin zitierte Frist bezieht sich nicht auf den Besuch einer Qualifizierungsmaßnahme, sondern auf die Möglichkeit des Arbeitseinsatzes einer Ergänzungskraft im Rahmen von Fachkraftstunden. Zudem ist die Frist für diese Einsatzmöglichkeit durch eine Vereinbarung der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder auf den 31.12.2014 verlängert worden.

Der Petentin kann daher nur empfohlen werden, sich bei der Bezirksregierung Köln oder bei den Berufskollegs im Einzugsbereich ihres Wohnorts über mögliche Angebote einer berufsbegleitenden Erzieherausbildung oder einer Fortführung der Sondermaßnahme für berufserfahrene Ergänzungskräfte zu informieren.

16-P-2013-04610-00

Bad Honnef
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.01.2013 zu ändern.

16-P-2013-04640-00

Düsseldorf
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 01.10.2013 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 09.08.2013.

16-P-2013-04646-00

Sundern
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die der Petition zugrundeliegenden Bescheide der Justizverwaltung, die im Rahmen einer dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung des Beschwerdebringens des Petenten ergangen sind, sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04657-00

Bonn
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Behauptung des Petenten, das Amtsgericht Bonn habe ihm am 04.07.2013 zu Unrecht Beratungshilfe versagt, ist unzutreffend.

Vielmehr konnte über den am 26.06.2013 beim Amtsgericht Bonn eingegangenen Antrag des Petenten bisher nicht abschließend entschieden werden, weil der Petent die von der mit der Bearbeitung des Antrags befassten Rechtspflegerin erbetenen ergänzenden Angaben nicht eingereicht hat.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt, die vorbereitenden und abschließenden Sachentscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu überprüfen.

16-P-2013-04658-00

Stadtlohn
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nachdem der Petent seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zunächst nicht nachkam, erwirkte das Jugendamt die Festsetzung des Kindesunterhalts durch richterlichen Beschluss. Nach Vorlage entsprechender Nachweise durch den Petenten wurde die Höhe des Unterhaltsbetrags angepasst und darüber hinaus eine Tilgung der bestehenden Rückstände vereinbart. Sofern der Petent eine Aussetzung der Lohnpfändung wünscht, hat das Jugendamt ihn bereits darauf hingewiesen, dass zunächst die Vorlage einer entsprechenden Abtretungserklärung des Arbeitgebers erforderlich ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04674-00

Marienheide
Energiewirtschaft
Wasser und Abwasser

Die Gemeinde Marienheide nimmt nach den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes pflichtig an der Konsolidierungshilfe des Landes teil.

Die vom Petenten angeführte Beteiligungserhöhung an der AggerEnergie ist als Konsolidierungsmaßnahme Bestandteil des Haus-

haltssanierungsplans 2012 bis 2021, der von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 28.09.2012 genehmigt wurde.

Der Vorwurf des Petenten, die Gemeinde Marienheide habe ihre Haushaltswirtschaft nicht nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt, hat sich im Rahmen der Prüfung nicht bestätigt.

Da die Stärkungspaktkommunen ihre Konsolidierungsbemühungen in enger Abstimmung mit den Bezirksregierungen planen und umsetzen, besteht keine Veranlassung, der Kommunalaufsicht Untätigkeit vorzuwerfen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, die Maßnahmen und Entscheidungen der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörden anzuzweifeln. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten rechtfertigen würden.

16-P-2013-04693-00

Willich

Strafvollzug

Die Petentin begehrt zur Förderung und Aufrechterhaltung ihrer sozialen Kontakte die Zulassung zu unüberwachten Langzeitbesuchen mit ihrem Ehemann. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II hat die Zulassung bisher abgelehnt.

Nach Erörterung der Angelegenheit in der JVA und Anhörung der Petentin empfiehlt der Petitionsausschuss der Leiterin der JVA Willich II, den Wunsch der Petentin noch einmal unter Berücksichtigung des besonderen Grundrechtsschutzes des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes eingehend zu prüfen. Er regt an, zur Verbreiterung ihrer Entscheidungsgrundlage auch ein persönliches Gespräch mit dem Ehemann der Petentin zu führen.

Der Ausschuss bittet die Anstaltsleiterin, bis 30.12.2013 über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2013-04710-00

Bocholt

Rechtspflege

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesre-

gierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidung des Amtsgerichts Bocholt ist aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Betreuer stehen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht.

16-P-2013-04740-00

Dinslaken

Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04749-00

Mülheim

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04753-00

Werl

Strafvollzug

Der Petent ist der rechten Szene zuzuordnen. Die Aushändigung von CDs mit rechtsradikalen Texten und eines Kapuzenpullovers mit Nazisymbolen wird zurecht abgelehnt.

16-P-2013-04774-00

Gangelt

Schulen

Das Familiengericht Heinsberg hat in einem Vergleich, dem auch der Petent zugestimmt hat, entschieden, dass die Vormundschaft in schulischen Belangen dem Jugendamt übertragen wird. Das Kreisjugendamt Heinsberg als Ergänzungspfleger für die Bereiche Schule und Gesundheit hat die Tochter des Petenten

an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung angemeldet. Diese besucht sie seit dem 04.09.2013.

Der Petitionsausschuss kann aufgrund der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Da für familiengerichtliche Streitigkeiten ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind, kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04777-00

Dortmund
Krankenversicherung
Familienfragen
Zivilrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04784-00

Datteln
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04790-00

Dortmund
Wohnungswesen

Mietvertragsparteien können vereinbaren, dass der Mieter die Betriebskosten trägt. Die Umlage von Betriebskosten bedarf einer inhaltlich bestimmten und eindeutigen Vereinbarung. Aus dem Mietvertrag muss sich ergeben, welche Betriebskostenarten der Mieter tragen soll. Dazu können auch die Kosten für den Hauswart gehören.

Nach Auskunft der Wohnungsbaugesellschaft ist die Umlage von Betriebskosten Bestandteil der Mietverträge. Vereinbart ist auch die Umlage von Kosten für den Hauswart. Da in der Vergangenheit jedoch kein Hauswart beschäftigt wurde, entstanden bisher keine umlagefähigen Kosten. Der Einsatz eines sogenannten Objektbetreuers ab Jahresbeginn 2013 und die damit verbundene Umlage wurde den Mietern Ende des Jahres 2012 durch die Wohnungsbaugesellschaft bekannt gegeben. Die Wohnungen werden über die klassischen Hauswarttätigkeiten hinaus betreut. In Tätigkeitsnachweisen werden umlagefähige und nicht

umlagefähige Leistungen getrennt dokumentiert. Nicht umlagefähige Leistungen werden nicht mit den Betriebskosten abgerechnet.

Ob die Hausmeisterleistung tatsächlich erbracht wurde und die Höhe der Betriebskostenumlage rechtmäßig ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Klärung dieser Sach- und Rechtsfrage betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, für die im Streitfall die Zivilgerichte zuständig sind.

Dem Petitionsausschuss ist es aus Rechtsgründen verwehrt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen.

16-P-2013-04793-00

Pfingsttal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn im Verfahren 338 Js 133/13 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04819-00

Konstanz
Wissenschaft und Forschung
Rundfunk und Fernsehen

Es besteht kein sachlicher Grund, scherzhafte oder witzige Äußerungen zu verbieten. Scherze, in denen darüber gespottet wird, wenn auf überzogene oder unberechtigte Weise Grade und Titel geführt werden, stellen solide erworbene und geführte Bezeichnungen auch nicht in Frage.

Im Gegenteil sind auch scherzhafte Äußerungen vom Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit, das auch dem Westdeutschen Rundfunk zusteht, geschützt. Insofern weist der Petitionsausschuss das Ansinnen von Herrn R. ausdrücklich zurück.

Wirklich „zweckentfremdende“ - nämlich unbefugte - Verwendung von Doktorgraden und bestimmten weiteren Bezeichnungen waren

schon immer nach § 132a des Strafgesetzbuchs - also nach auch in Baden-Württemberg geltendem Bundesrecht - strafbar.

16-P-2013-04859-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die weitere Planung des Vollzuges im Falle der Petentin unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin zurzeit auf eine Therapie vorbereitet wird und vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft voraussichtlich im Januar 2014 in eine externe Therapieeinrichtung entlassen werden kann.

16-P-2013-04875-00

Düsseldorf
Personenstandswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04911-00

Werl
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Werl hat dem Petenten angeboten, ihn zur Sicherstellung seiner Habe auszuführen. Die Ablehnung von Urlaub ist nicht zu beanstanden. Soweit der Petent Hinweise zu seinem Gesundheitszustand gibt, wird ihm empfohlen, sich beim Arzt zu melden.

16-P-2013-04968-00

Bielefeld
Kindergartenwesen

Nach Mitteilung des zuständigen Jugendamts wurde der Petentin inzwischen ein Betreuungsplatz für ihre Tochter in der gewünschten Kindertageseinrichtung, in der auch ihr Sohn betreut wird, zur Verfügung gestellt.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit entsprochen.

16-P-2013-04989-00

Wesseling
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04993-00

Werl
Strafvollzug

Für das Anliegen, dass Gefangenen, die keinen Besuch erhalten, zweckgebundenes Eigengeld überwiesen werden darf, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2013-04997-00

Leverkusen
Schulen

Der Petent fordert, dass die Übernahme der Schülerfahrkosten „gerechter“ geregelt wird. Nach seiner Ansicht sollte die Fahrkostenübernahme vom Einkommen der Eltern abhängig gemacht werden. Ferner plädiert er für den Wegfall der Mindestentfernungsgrenzen.

Eine Änderung der Schülerfahrkostenverordnung im Sinne des Petenten ist nicht geboten.

Die Schülerfahrkostenverordnung stellt sicher, dass für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch auf die Nutzung von Beförderungsmöglichkeiten angewiesen sind, die hierfür notwendig entstehenden Kosten übernommen werden.

16-P-2013-05015-00

Rheinberg
Sozialhilfe
Ausbildungsförderung für Schüler

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05030-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05058-00

Büren
Abschiebehaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05070-00

Bad Lippspringe
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05073-00

Bad Münstereifel
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hat bereits 1977 in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes verstößt und es nicht zu beanstanden ist, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat. Unter Zugrundelegung der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer somit keinen rechtlichen Bedenken.

Ob und in welchem Umfang der Hundebesitz gesundheitsfördernde Wirkung entfaltet und dadurch die Krankenkassen entlastet werden, kann nicht beurteilt werden und hat auch keine Auswirkung auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes, genauso wenig wie die Bewertung, ob durch die Hundehaltung tatsächlich Steuermehreinnahmen erzielt oder diese durch einen Konsumverzicht an anderer

Stelle neutralisiert werden. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

16-P-2013-05075-00

Bad Münstereifel
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hat bereits 1977 in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes verstößt und es nicht zu beanstanden ist, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat. Unter Zugrundelegung der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer somit keinen rechtlichen Bedenken.

Ob und in welchem Umfang der Hundebesitz gesundheitsfördernde Wirkung entfaltet und dadurch die Krankenkassen entlastet werden, kann nicht beurteilt werden und hat auch keine Auswirkung auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes, genauso wenig wie die Bewertung, ob durch die Hundehaltung tatsächlich Steuermehreinnahmen erzielt oder diese durch einen Konsumverzicht an anderer Stelle neutralisiert werden. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

16-P-2013-05077-00

Damaskus
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05120-00

Wickede
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05128-00

Erlangen
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-05149-00

Aachen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05154-00

Wuppertal
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05187-00

Warendorf
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der

entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Für die Entscheidung, ob der Petent einen Anspruch auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld hat, sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05194-00

Remscheid
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05206-00

Köln
Rechtsberatung

Die Petition betrifft eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandantin. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

16-P-2013-05226-00

Bielefeld
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-05323-00

Werther
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05325-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05331-00

Haminkeln
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Die Entscheidungen der Ausländerbehörde sind rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist eine sorgfältige Prüfung der Reisefähigkeit von Emil G. erforderlich, die durch einen Spezialisten vorgenommen wird und sich mit sämtlichen vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen eingehend auseinandersetzen muss. Dies hat die Ausländerbehörde auch zugesichert.

Sofern Frau G. künftig ihren Lebensunterhalt vollständig oder zumindest ganz überwiegend sicherstellen kann und ihre Sprachfertigkeiten im Deutschen verbessert, ist es aus Sicht des Ausschusses nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt – gerade auch mit Blick auf die unstreitig gute Integration von Aida G. – die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht kommt.

Der Ausschuss kann der Petentin nur raten, im laufenden gerichtlichen Verfahren sämtliche neuen Gesichtspunkte, insbesondere das Betreiben des Scheidungsverfahrens durch den Ehemann von Frau G., vorzutragen und im Übrigen in ihren Bemühungen um eine Sicherung des Lebensunterhalts und eine gute Integration nicht nachzulassen.

Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, die Härtefallkommission anzurufen, um der Familie möglichst rasch eine sicherere Perspektive zu gewähren. Die Ausländerbehörde hat bereits signalisiert, dass sie einer Empfehlung der Härtefallkommission Folge leisten würde.

16-P-2013-05332-00

Werl
Strafvollzug

Die Ablehnung des Antrags auf Ausgang ist nicht zu beanstanden.

Die Justizvollzugsanstalt hat Herrn W. angeboten, ausgeführt zu werden. Sie wird in eigener Zuständigkeit darüber befinden, ob die Ausführung mit Fesselung durchzuführen ist und in welcher Art die Fesselung zu erfolgen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-05411-00

Freilassing
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-05447-00

Lünen
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05451-00

Waltrop
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05493-00

Paderborn

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

